

# GRUNDUMLAGE 2010

## SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

101 LI Bau Wien

102 FV Wien der Steinmetze

103 LI Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler

Dachdecker

Glaser (105)

Spengler und Kupferschmiede (115)

104 LI Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

105 LI Wien der Maler und Tapezierer

Maler Lackierer und Schilderhersteller (106)

Tapezierer, Dekorateure (129A)

Lederwarenerzeuger, Taschner Sattler und Riemer (129B)

106 LI Wien der Bauhilfsgewerbe

Bauhilfsgewerbe (107)

Bodenleger (111)

Pflasterer (103B)

107 FV Holzbau Wien (108)

108 LI Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

Tischler (109)

Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

(112)

109 FV Wien der Kaosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner (110)

110 LI Wien der Metalltechniker

Schlosser, Landmaschinentechner und Schmiede (114)

Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen (119A)

Metallschleifer und Galvaniseure (119B)

111 LI Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (116)

112 LI Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (117)

113 FV Wien der Kunststoffverarbeiter (118)

114 LI Wien der Mechatroniker (120)

115 LI Wien der Kraftfahrzeugtechniker (121)

116 LI Wien der Kunsthandwerke

Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher (123)

Musikinstrumentenerzeuger (124)

Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger (128)

Kunstgewerbe (151)

117 LI Wien der Mode und Bekleidungstechnik

Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler (125)

Bekleidungsgewerbe (131)

Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler (133)

Textilreiniger, Wäscher und Färber (145)

118A LI Wien der Schuhmacher (127)

118B FG Wien der Gesundheitsberufe

Augenoptiker und Hörgeräteakustiker (149A)

Bandagisten und Orthopädietechniker (149B)

Zahntechniker (150)

119 LI Wien der Lebensmittelgewerbe

Müller (134)

Bäcker (135)

Konditoren (Zuckerbäcker 136)

Fleischer (137)

Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (139)

120 LI Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (138)

121 LI Wien der Gärtner und Floristen

Gärtner (140A)

Floristen (140B)

122 LI Wien der Berufsfotografen (142)

123A LI Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (143C)

123B LI Wien der Chemischen Gewerbe

chemischen Gewerbe (143A)

Schädlingsbekämpfer (143B)

124 LI Wien der Friseure (144)

125A LI Wien der Rauchfangkehrer (146)

125B FV der Bestatter Wien (147)

126 FG Wien der gewerblichen Dienstleister

Sprachdienstleister (706)

Allgemeine Fachgruppe Wien des Gewerbes (151)

## **SPARTE INDUSTRIE**

- [201 FV Wien Bergwerke und Stahl](#)
- [202 FV Wien der Mineralölindustrie](#)
- [203 FV Wien der Stein- und keramische Industrie](#)
- [204 FV Wien der Glasindustrie](#)
- [205 FV Wien der chemische Industrie](#)
- [206 FV Wien der Papierindustrie](#)
- [207 FV Wien der Papierverarbeitende Industrie](#)
- [208 FV Wien der Film- und Musikindustrie](#)
- [209 FV Wien der Bauindustrie A/B/C/D](#)
- [210 FV Wien der Holzindustrie](#)
- [211 FV Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie \(Lebensmittelindustrie\)](#)
- [212 FV Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie](#)
  - [Ledererzeugende Industrie \(212\)](#)
  - [Lederverarbeitende Industrie \(213\)](#)
  - [Textilindustrie \(220\)](#)
  - [Bekleidungsindustrie \(221\)](#)
- [213 FV Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen \(222\)](#)
- [214 FV Wien der Gießereindustrie](#)
- [215 FV Wien der NE-Metallindustrie](#)
- [216 FV Wien der Maschinen & Metallwaren](#)
- [217 FV Wien der Fahrzeugindustrie](#)
- [218 FV Wien der Elektro- und Elektronikindustrie \(219\)](#)

## **SPARTE HANDEL**

- [301 LG Wien des Lebensmittelhandels](#)
  - [Lebensmittelgroßhandels](#)
  - [Lebensmitteleinzelhandels](#)
- [302 LG Wien der Tabaktrafikanter](#)
  - [Tabaktrafikanter \(302\)](#)
  - [Lotterien \(408\)](#)
- [303A LG Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels](#)
  - [Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien](#)
  - [Einzelhandel mit Parfümeriewaren](#)
- [303B LG Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken](#)
- [304 LG Wien des Agrarhandels](#)
  - [Landesproduktenhandels](#)
  - [Viehhandel und des Fleischgroßhandel](#)
  - [Wein- und Spirituosenhandels](#)
- [305 LG Wien des Energiehandels](#)
  - [Energiehandel \(305\)](#)
  - [Energiehandel \(327B\)](#)
- [306 LG Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels](#)
  - [Markt-, Straßen- und Wanderhandel](#)
  - [Marktviktualienhändler](#)
- [307 LG Wien des Außenhandels](#)
- [308A LG Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln](#)
  - [Textileinzelhandel \(308A\)](#)
  - [Schuheinzelhandel \(309B\)](#)
  - [Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln\(311A\)](#)
  - [Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen \(311B\)](#)
  - [Vermietung Fitnessgeräte \(608\)](#)
- [308B LG Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln](#)
  - [Textilgroßhandel \(308B\)](#)
  - [Schuhgroßhandel \(309A\)](#)
  - [Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln \(311C\)](#)
- [309 LG Wien des Direktvertriebes \(310\)](#)
- [310 LG Wien des Papier- und Spielwarenhandels](#)
  - [Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen \(311B\)](#)
  - [Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren \(312A\)](#)
  - [Papiergroßhandel \(312B\)](#)
  - [Spielwarengroßhandel \(311C\)](#)
- [311 LG Wien der Handelsagenten \(314\)](#)
- [312A LG Wien des Kunst- und Antiquitäten- und Briefmarkenhandels \(315C\)](#)
- [312B LG Wien des Juwelen- und Uhrenhandels](#)
  - [Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren \(315A\)](#)
  - [Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen \(315B\)](#)

[313 LG Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels](#)

[Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel \(316A\)](#)

[Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln \(316B\)](#)

[Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel \(316C\)](#)

[Handel mit Holz \(321A\)](#)

[Handel mit Baustoffen und Flachglas \(321B\)](#)

[314A LG Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen \(317A\)](#)

[314B LG Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf](#)

[Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen \(317B\)](#)

[Handel mit technischem und industriellem Bedarf \(317C\)](#)

[315 LG Wien des Fahrzeughandels](#)

[Fahrzeughandels \(318A\)](#)

[Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen \(318B\)](#)

[316 LG Wien des Foto- Optik- und Medizinproduktenhandels](#)

[Fotohandel \(319A\)](#)

[Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf \(319B\)](#)

[317A LG Wien Elektrohandels](#)

[Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern \(320A\)](#)

[Elektro- und Elektronikgroßhandel \(320B\)](#)

[317B LG Wien des Einrichtungsfachhandels \(323\)](#)

[318 LG Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels](#)

[Versandhandels und der Warenhäuser \(322\)](#)

[Allgemeines Landesgremium Wien \(327B\)](#)

[319 LG Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels](#)

[Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung \(324\)](#)

[Handel mit Altwaren \(327A\)](#)

[320 LG Wien der Versicherungsagenten \(326\)](#)

**SPARTE BANK UND VERSICHERUNG**

[401 FV Wien der Banken und Bankiers](#)

[Banken und Bankiers](#)

[Lotterien](#)

[402 FV Wien der Sparkassen](#)

[403 FV Wien der Volksbanken \(Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch\)](#)

[404 FV Wien der Raiffeisenbanken](#)

[405 FV Wien der Landes-Hypothekenbanken](#)

[406 FV Wien der Versicherungsunternehmen](#)

[Versicherungsunternehmungen \(406\)](#)

[Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit \(407\)](#)

[407 FV Wien der Pensionskassen \(409\)](#)

**SPARTE TRANSPORT, VERKEHR, TELEKUMMUNIKATION**

[501 FV Wien der Schienenbahnen](#)

[502 FG Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen](#)

[Schifffahrtsunternehmungen](#)

[Luftfahrtunternehmungen \(503\)](#)

[Autobusunternehmungen \(508\)](#)

[503 FV Wien der Seilbahnen](#)

[504 FG Wien der Spediteure \(505\)](#)

[505 FG Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen \(506\)](#)

[506A FG Wien der Transporteure \(507A\)](#)

[506B FG Wien der Kleintransporteure \(507B\)](#)

[507 FV Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs](#)

[Fahrschulen \(509\)](#)

[Allgemeine Fachvertretung Wien des Verkehrs \(512\)](#)

[508 FG Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen \(510\)](#)

**SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT**

[601A FG Gastronomie Wien](#)

[601B FG Wien der Kaffeehäuser](#)

[602 FG Hotellerie Wien](#)

[603 FG Wien der Gesundheitsbetriebe](#)

[Privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe \(603\)](#)

[Bäder \(604\)](#)

[604 FG Wien der Reisebüros \(605\)](#)

[605 FG Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)

[Vergnügungsbetriebe \(606\)](#)

[Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter \(607\)](#)

[606 FG Wien der Freizeit- und Sportbetriebe](#)

Solarien (604)  
[Freizeitbetriebe \(608\)](#)

## SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

[701 FG Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft](#)

[702 FG Wien der Finanzdienstleister](#)

[703 FG Wien Werbung und Marktkommunikation](#)

[704 FG Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie](#)

[705 FG Wien der Ingenieurbüros](#)

[706 FG Wien Druck](#)

[707 FG Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder](#)

[708 FG Wien der Buch- und Medienwirtschaft](#)

[709 FG Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten](#)

[710 /A/B/C/D FG Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen](#)

Die für Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften festgelegten Grundumlagen gelten auch für Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des am 1.1.2007 in Kraft tretenden Unternehmensgesetzbuches (UGB).

[Seitenanfang](#)

## 101 Landesinnung Bau Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 12. Oktober 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

- a) Nichtbetriebe (bis 1.1. d. betreffenden Jahres gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat € 175,00
- b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 ‰ der Bemessungsgrundlage,

jedoch mindestens..... € 350,00

höchstens..... € 4.750,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 102 Fachvertretung Wien der Steinmetze

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Steinmetze vom 23. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 150,00 zuzüglich 0,85 % der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 150,00,

höchstens € 1.560,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für jeden in Wien am 1.1.2010 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um € 50,00.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**103 Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler****Dachdecker (103)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker vom 6. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2010 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,8 %  
(auf volle €-Beträge abgerundet)  
jedoch mindestens ..... € 214,00  
und höchstens ..... € 1.278,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 90,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010 ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**Glaser (105)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Glaser vom 1. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2010 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,9 %  
(auf volle €-Beträge abgerundet)  
jedoch mindestens..... € 190,00  
und höchstens..... € 1.350,00

festgesetzt.

Alleinmeister über 70 Jahre sind beitragsfrei.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 80,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010 ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**Spengler und Kupferschmiede (115)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Spengler und Kupferschmiede vom 6. Oktober 2009 setzt sich die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a) Der feste Betrag beträgt **€ 307,00**
- b) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 21.238,00)	1,5 %
Stufe 2 (€ 21.238,01 bis € 63.714,00)	1,2 %
Stufe 3 (ab € 63.714,01)	0,5 %

Es wird auf volle €-Beträge abgerundet.

Die Grundumlage beträgt daher mindestens € 307,00  
jedoch höchstens € 1.805,00

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, beträgt die Grundumlage 2010 50 % des festen Betrages.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im zweitvorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen, so dass der „feste Betrag“, der „Höchstbetrag“ und die „Stufenbeträge“ jährlich anzupassen sind.

Diese jährliche Anpassung erfolgt im Ausmaß der KV-Erhöhung des Kollektivvertrages für Arbeiter im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe - oder eines an seine Stelle tretenden Kollektivvertrages - des zweitvorangegangenen Kalenderjahres.

Es wird auf volle €-Beträge abgerundet.

[Seitenanfang](#)

## 104 Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 1. Juni 2007 wurde die Grundumlage ab 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 zuzüglich 0,85 % der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00,  
höchstens € 1.500,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 105 Landesinnung Wien der Maler, und Tapezierer

### **Maler, Lackierer und Schilderhersteller (106)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler, Lackierer und Schilderhersteller vom 12. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2010 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1 %  
(auf volle €-Beträge abgerundet)  
jedoch mindestens..... € 125,00  
und höchstens..... € 975,00

festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 55,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010 ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **Tapezierer, Dekorateur (129A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tapezierer und Dekorateur vom 25. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 21 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 360,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5 1,8 %; für die Klassen 6-11 2,5 %; für die Klassen 12-21 2,6 %.

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat			€	180,00	
Kl.	2 Alleinmeister			€	360,00	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge		bis €	1.453,00	€ 386,00	
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.453,00	bis €	2.907,00	€ 412,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.907,00	bis €	4.360,00	€ 438,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	4.360,00	bis €	5.814,00	€ 505,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.814,00	bis €	7.267,00	€ 542,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	8.721,00	€ 578,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	8.721,00	bis €	10.174,00	€ 614,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.174,00	bis €	11.628,00	€ 651,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	11.628,00	bis €	13.081,00	€ 687,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	13.081,00	bis €	14.535,00	€ 738,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	15.988,00	€ 776,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€	15.988,00	bis €	17.441,00	€ 813,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€	17.441,00	bis €	18.895,00	€ 851,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.895,00	bis €	20.348,00	€ 889,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€	20.348,00	bis €	21.802,00	€ 927,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	23.255,00	€ 965,00
Kl.	19 Sozialversicherungsbeiträge über	€	23.255,00	bis €	29.069,00	€ 1.116,00
Kl.	20 Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00	€ 1.305,00
Kl.	21 Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00			€ 1.305,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 neu erworbenen Gewerbebe-rechtigung werden in Klasse 3 eingestuft, außer bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Fall erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage

2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### [Seitenanfang](#)

#### **Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer (129B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer vom 6. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag und in einem variablen Betrag, berechnet nach einem Prozentsatz der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an SV-Beiträgen gemäß unten stehender Liste beschlossen.

Der feste Betrag wird für 2010 für alle Mitglieder mit € 0,00 festgesetzt.

Die Grundumlageeinstufung erfolgt für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in 20 Klassen nach der in der Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden SV-Beiträge etc. (Dienstgeber- u. Dienstnehmeranteil).

Die so ermittelte Grundumlage darf € 1.872,00 nicht übersteigen.

Für Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat wurde die Grundumlage 2010 mit € 66,00 beschlossen. Für Alleinmeister sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage mit € 132,00 beschlossen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe				€ 66,00
Kl. 2	Alleinmeister sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge				€ 132,00
Kl. 3	SV-Beiträge	bis € 727,00	22,971 % von €	727,00	€ 167,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	728,00 bis € 1.453,00	14,109 % von €	1.453,00	€ 205,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	1.454,00 bis € 2.907,00	8,600 % von €	2.907,00	€ 250,00
Kl. 6	SV-Beiträge von €	2.908,00 bis € 4.360,00	6,950 % von €	4.360,00	€ 303,00
Kl. 7	SV-Beiträge von €	4.361,00 bis € 5.814,00	6,261 % von €	5.814,00	€ 364,00
Kl. 8	SV-Beiträge von €	5.815,00 bis € 7.267,00	5,972 % von €	7.267,00	€ 434,00
Kl. 9	SV-Beiträge von €	7.268,00 bis € 9.084,00	5,636 % von €	9.084,00	€ 512,00
Kl. 10	SV-Beiträge von €	9.085,00 bis € 10.901,00	5,495 % von €	10.901,00	€ 599,00
Kl. 11	SV-Beiträge von €	10.902,00 bis € 14.535,00	4,775 % von €	14.535,00	€ 694,00
Kl. 12	SV-Beiträge von €	14.536,00 bis € 18.168,00	4,392 % von €	18.168,00	€ 798,00
Kl. 13	SV-Beiträge von €	18.169,00 bis € 25.435,00	3,578 % von €	25.435,00	€ 910,00
Kl. 14	SV-Beiträge von €	25.436,00 bis € 36.336,00	2,832 % von €	36.336,00	€ 1.029,00
Kl. 15	SV-Beiträge von €	36.337,00 bis € 50.871,00	2,265 % von €	50.871,00	€ 1.152,00
Kl. 16	SV-Beiträge von €	50.872,00 bis € 72.673,00	1,760 % von €	72.673,00	€ 1.279,00
Kl. 17	SV-Beiträge von €	72.674,00 bis € 109.009,00	1,291 % von €	109.009,00	€ 1.407,00
Kl. 18	SV-Beiträge von €	109.010,00 bis € 145.346,00	1,064 % von €	145.346,00	€ 1.547,00
Kl. 19	SV-Beiträge von €	145.347,00 bis € 218.019,00	0,781 % von €	218.019,00	€ 1.702,00
Kl. 20	SV-Beiträge	über € 218.019,00	0,859 % von €	218.019,00	€ 1.872,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 3 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### [Seitenanfang](#)

## **106 Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe**

#### **Bauhilfsgewerbe (107)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 15. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2010 wurde für



a) Natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit..... € 100,00

und für

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 200,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2010 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **Bodenleger (111)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bodenleger vom 30. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 26 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 380,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5 1,2 %; für die Klassen 6+7 1,3 %; für die Klassen 8+9 1,4 %; für die Klassen 10-14 1,5 %; für die Klassen 15-26 1,6 %.

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat			€	190,00	
Kl.	2 Alleinmeister			€	380,00	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge		bis €	3.634,00	€ 424,00	
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	7.267,00	€ 467,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	10.901,00	€ 511,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	14.535,00	€ 569,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	18.168,00	€ 616,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.168,00	bis €	21.802,00	€ 685,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	25.435,00	€ 736,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	25.435,00	bis €	29.069,00	€ 816,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	32.703,00	€ 870,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	32.703,00	bis €	36.336,00	€ 925,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	39.970,00	€ 979,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€	39.970,00	bis €	43.604,00	€ 1.034,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	47.237,00	€ 1.136,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€	47.237,00	bis €	50.871,00	€ 1.194,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€	50.871,00	bis €	54.505,00	€ 1.252,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€	54.505,00	bis €	58.138,00	€ 1.310,00
Kl.	19 Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	61.772,00	€ 1.368,00
Kl.	20 Sozialversicherungsbeiträge über	€	61.772,00	bis €	65.406,00	€ 1.426,00
Kl.	21 Sozialversicherungsbeiträge über	€	65.406,00	bis €	69.039,00	€ 1.484,00
Kl.	22 Sozialversicherungsbeiträge über	€	69.039,00	bis €	72.673,00	€ 1.543,00
Kl.	23 Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	76.306,00	€ 1.601,00
Kl.	24 Sozialversicherungsbeiträge über	€	76.306,00	bis €	87.207,00	€ 1.775,00
Kl.	25 Sozialversicherungsbeiträge über	€	87.207,00	bis €	101.742,00	€ 2.008,00
Kl.	26 Sozialversicherungsbeiträge über	€	101.742,00			€ 2.008,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 3 eingestuft. Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **Landesinnung Wien der Pflasterer (103B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Pflasterer vom 7. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2010 wurde für

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit..... € 760,00

und für

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 1.520,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2010 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **107 Fachvertretung Holzbau Wien (108)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Holzbau Wien vom 15. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag 2010 wurde für

- a) .. natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) mit € 770,00

und für

- b). Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit € 1.540,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2010 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 108 Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestaltenden Gewerbe

### Tischler (109)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler vom 16. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die im Jahr 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind..... beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat..... € 129,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2008 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 258,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag..... € 258,00  
 zuzüglich 1,65 % der im Jahr 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden, auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal..... € 2.210,00

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtinhaber nach dem 31.12.2008, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller (112)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller vom 26. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 150,00 zuzüglich 2,5 % der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 150,00,  
höchstens € 1.000,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 75,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 109 Fachvertretung Wien der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner vom 15. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) im Jahr 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2010 mit € 180,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit... 1,5 % (auf volle €-Beträge abgerundet)

mindestens daher	€ 180,00
jedoch höchstens	€ 1.400,00

festgesetzt.

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat beträgt die Grundumlage 2010

€ 90,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 110 Landesinnung Wien der Metalltechniker

### **Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede (114)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 7. Oktober 2009 der Landesinnung Wien der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2010 das 70. Lebensjahr erreicht haben.....	beitragsfrei
Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft.....	€ 60,00
Mindestsatz.....	€ 120,00
Höchstsatz.....	€ 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2010 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei einer Berechtigungsdauer von höchstens 6 Monaten im Vorschreibungsjahr ist im Jahr der Errichtung der halbe Mindestsatz und im Jahr der Löschung die Hälfte des errechneten Grundumlagenbetrages zu entrichten.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls mit einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 zuzüglich der im Jahr 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

[Seitenanfang](#)

### **Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen (119A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen vom 22. September 2009 setzt sich die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von

€ 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an

Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 52,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 727,00	2,75 ‰ von € 727,00	€ 106,00	
Kl. 3	SV-Beiträge von € 728,00	bis € 2.180,00	26,14 ‰ von € 2.180,00	€ 161,00	
Kl. 4	SV-Beiträge von € 2.181,00	bis € 3.634,00	30,27 ‰ von € 3.634,00	€ 214,00	
Kl. 5	SV-Beiträge von € 3.635,00	bis € 5.450,00	30,09 ‰ von € 5.450,00	€ 268,00	
Kl. 6	SV-Beiträge von € 5.451,00	bis € 7.267,00	30,14 ‰ von € 7.267,00	€ 323,00	
Kl. 7	SV-Beiträge von € 7.268,00	bis € 10.901,00	25,04 ‰ von € 10.901,00	€ 377,00	
Kl. 8	SV-Beiträge von € 10.902,00	bis € 18.168,00	21,03 ‰ von € 18.168,00	€ 486,00	
Kl. 9	SV-Beiträge von € 18.169,00	bis € 25.435,00	19,50 ‰ von € 25.435,00	€ 600,00	
Kl. 10	SV-Beiträge von € 25.436,00	bis € 36.336,00	15,47 ‰ von € 36.336,00	€ 666,00	
Kl. 11	SV-Beiträge von € 36.337,00	bis € 54.505,00	11,52 ‰ von € 54.505,00	€ 732,00	
Kl. 12	SV-Beiträge ab € 54.506,00		12,73 ‰ von € 54.506,00	€ 798,00	

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2010 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2010 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### Metallschleifer und Galvaniseure (119B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metallschleifer und Galvaniseure vom 24. September 2009 setzt sich die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 29,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 363,00	5,51 ‰ von € 363,00	€ 60,00	
Kl. 3	SV-Beiträge von € 364,00	bis € 3.634,00	17,06 ‰ von € 3.634,00	€ 120,00	
Kl. 4	SV-Beiträge von € 3.635,00	bis € 7.267,00	12,67 ‰ von € 7.267,00	€ 150,00	
Kl. 5	SV-Beiträge von € 7.268,00	bis € 10.901,00	10,18 ‰ von € 10.901,00	€ 169,00	
Kl. 6	SV-Beiträge von € 10.902,00	bis € 14.535,00	9,29 ‰ von € 14.535,00	€ 193,00	
Kl. 7	SV-Beiträge von € 14.536,00	bis € 21.802,00	7,29 ‰ von € 21.802,00	€ 217,00	
Kl. 8	SV-Beiträge ab € 21.803,00		8,39 ‰ von € 21.803,00	€ 241,00	

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### 111 Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 9. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00

(Nichtbetriebe € 60,00) und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 3 2,201 %; für die Klasse 4 1,101 %; für die Klasse 5 1,019 %; für die Klasse 6 1,204 %; für die Klasse 7 1,376 %; für die Klasse 8 1,400 %; für die Klasse 9 1,540 %; für die Klasse 10 1,500 %; für die Klasse 11 1,321 %; für die Klasse 12 1,009 %; für die Klasse 13 0,895 %; für die Klasse 14 0,798 %; für die Klasse 15 0,413 %; für die Klasse 16 0,257 %; für die Klasse 17 0,200 %; für die Klasse 18 0,120 %; für die Klasse 19 0,140 %

Kl.	1	Alleinmeister über 65 Jahre		€	120,00
Kl.	2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat		€	60,00
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	3.634,00	€ 200,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis € 10.901,00 € 240,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis € 19.622,00 € 320,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	19.622,00	bis € 29.069,00 € 470,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis € 34.883,00 € 600,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	34.883,00	bis € 41.424,00 € 700,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	41.424,00	bis € 48.691,00 € 870,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	48.691,00	bis € 56.685,00 € 970,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	56.685,00	bis € 72.673,00 € 1.080,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis € 109.009,00 € 1.220,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00	bis € 145.346,00 € 1.420,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00	bis € 181.682,00 € 1.570,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00	bis € 400.000,00 € 1.770,00
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	400.000,00	bis € 700.000,00 € 1.920,00
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	700.000,00	bis € 1.000.000,00 € 2.120,00
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000.000,00	bis € 2.000.000,00 € 2.520,00
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.000.000,00	€ 2.920,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die entsprechenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes finden bei der Umsetzung ihre Anwendung.

[Seitenanfang](#)

## 112 Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik vom 25. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 76,00 (bei Nichtbetrieben - Kl. 2 fällt nur der halbe Betrag an) und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz nach der im Jahre 2008 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt. Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen:

Kl. 3: 0,0 ‰; Kl. 4: 77 ‰; Kl. 5: 38 ‰; Kl. 6: 32,82 ‰; Kl. 7: 28,25 ‰; Kl. 8: 30,25 ‰; Kl. 9: 28,45 ‰; Kl. 10: 26,91 ‰; Kl. 11: 25,31 ‰; Kl. 12: 22,15 ‰; Kl. 13: 20,38 ‰; Kl. 14: 19,57 ‰; Kl. 15: 17,46 ‰; Kl. 16: 15,39 ‰; Kl. 17: 13,65 ‰; Kl. 18: 12,45 ‰; Kl. 19: 11,07 ‰; Kl. 20: 9,10 ‰; Kl. 21: 7,11 ‰; Kl. 22: 6,29 ‰; Kl. 23: 4,40 ‰; Kl. 24: 4,56 ‰.

Integriert in der Grundumlage ist ein fixer Betrag von € 35,00 als Projektfinanzierung für Programm-Systeme. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik haben damit einen kostenlosen Anspruch auf alle Produkte der EDS-Datenservice GmbH.

Kl.	1	Alleinmeister über 65 Jahre			beitragsfrei
Kl.	2	Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat		€	73,00
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge	bis €	500,00	€ 111,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	500,00	bis € 2.000,00 € 265,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.000,00	bis € 5.500,00 € 320,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.500,00	bis € 8.500,00 € 390,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	8.500,00	bis € 12.000,00 € 450,00

Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 12.000,00	bis €	16.000,00	€ 595,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 16.000,00	bis €	20.000,00	€ 680,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 20.000,00	bis €	23.000,00	€ 730,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 23.000,00	bis €	29.000,00	€ 845,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 29.000,00	bis €	39.000,00	€ 975,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 39.000,00	bis €	50.000,00	€ 1.130,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 50.000,00	bis €	60.000,00	€ 1.285,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 60.000,00	bis €	79.000,00	€ 1.490,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 79.000,00	bis €	100.000,00	€ 1.650,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 100.000,00	bis €	130.000,00	€ 1.885,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 130.000,00	bis €	167.000,00	€ 2.190,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 167.000,00	bis €	215.000,00	€ 2.490,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 215.000,00	bis €	290.000,00	€ 2.750,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 290.000,00	bis €	400.000,00	€ 2.955,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 400.000,00	bis €	500.000,00	€ 3.255,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 500.000,00	bis €	720.000,00	€ 3.280,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 720.000,00			€ 3.395,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### 113 Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter (118)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunststoffverarbeiter vom 7. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 138,00 zuzüglich 1,33 % der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 138,00,  
höchstens € 1.709,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 69,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### 114 Landesinnung Wien der Mechatroniker (120)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 1.10.2009 wurde die Grundumlage 2010 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1.1.2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00. Für ruhende Berechtigungen (Nichtbetriebe) wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 auf € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom

SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl.	1	Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 70. Lebensjahr erreicht haben							beitragsfrei
Kl.	2	Alleinmeister und Patentausüber, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge				€			80,00
Kl.	3	Nichtbetriebe (bis 2.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat				€			40,00
Kl.	4	SV-Beiträge	bis €	3.000,00	€				160,00
Kl.	5	SV-Beiträge über	€	3.000,00	bis €	3.500,00	€		221,00
Kl.	6	SV-Beiträge über	€	3.500,00	bis €	4.000,00	€		255,00
Kl.	7	SV-Beiträge über	€	4.000,00	bis €	5.500,00	€		289,00
Kl.	8	SV-Beiträge über	€	5.500,00	bis €	7.000,00	€		325,00
Kl.	9	SV-Beiträge über	€	7.000,00	bis €	8.500,00	€		359,00
Kl.	10	SV-Beiträge über	€	8.500,00	bis €	15.000,00	€		440,00
Kl.	11	SV-Beiträge über	€	15.000,00	bis €	22.000,00	€		522,00
Kl.	12	SV-Beiträge über	€	22.000,00	bis €	29.500,00	€		604,00
Kl.	13	SV-Beiträge über	€	29.500,00	bis €	37.000,00	€		690,00
Kl.	14	SV-Beiträge über	€	37.000,00	bis €	44.000,00	€		770,00
Kl.	15	SV-Beiträge über	€	44.000,00	bis €	51.000,00	€		855,00
Kl.	16	SV-Beiträge über	€	51.000,00	bis €	58.500,00	€		933,00
Kl.	17	SV-Beiträge über	€	58.500,00	bis €	66.000,00	€		1.017,00
Kl.	18	SV-Beiträge über	€	66.000,00	bis €	73.000,00	€		1.102,00
Kl.	19	SV-Beiträge über	€	73.000,00	bis €	95.000,00	€		1.229,00
Kl.	20	SV-Beiträge über	€	95.000,00	bis €	124.000,00	€		1.431,00
Kl.	21	SV-Beiträge über	€	124.000,00	bis €	160.000,00	€		1.664,00
Kl.	22	SV-Beiträge über	€	160.000,00	bis €	204.000,00	€		1.916,00
Kl.	23	SV-Beiträge über	€	204.000,00	bis €	255.000,00	€		2.196,00
Kl.	24	SV-Beiträge über	€	255.000,00	bis €	300.000,00	€		2.450,00
							€	und darüber	2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 30.06.2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Endet die Mitgliedschaft zur Innung innerhalb des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in der anteiligen Höhe, bezogen auf ganze Monate der Mitgliedschaft zur Innung, zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 115 Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker (121)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker vom 12. Oktober 2009 setzt sich die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 130,00 und einem Prozentsatz der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€	%-Satz + festen Betrag	
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€	65,00	
Kl. 2	SV-Beiträge	bis €	2.849,00	0,070 % von € 2.849,00	€	132,00	
Kl. 3	SV-Beiträge von €	2.850,00	bis €	10.174,00	0,688 % von € 10.174,00	€	200,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	10.175,00	bis €	25.435,00	0,786 % von € 25.435,00	€	330,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	25.436,00	bis €	39.970,00	0,740 % von € 39.970,00	€	426,00
Kl. 6	SV-Beiträge von €	39.971,00	bis €	54.505,00	0,750 % von € 54.505,00	€	539,00
Kl. 7	SV-Beiträge von €	54.506,00	bis €	72.673,00	0,788 % von € 72.673,00	€	703,00
Kl. 8	SV-Beiträge	ab €	72.674,00	1,161 % von € 72.674,00	€	974,00	



Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 116 Landesinnung Wien der Kunsthandwerke

### **Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher (123)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher vom 8. Oktober 2009 setzt sich die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, pro Mitglied in 6 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von

€ 240,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, 50 % vom festen Betrag				€ 120,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 4.724,00	0,42 ‰ von € 4.724,00	€ 4.724,00	€ 242,00
Kl. 3	SV-Beiträge von €	4.725,00 bis € 9.447,00	3,18 ‰ von € 9.447,00	€ 9.447,00	€ 270,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	9.448,00 bis € 18.168,00	3,52 ‰ von € 18.168,00	€ 18.168,00	€ 304,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	18.169,00 bis € 60.000,00	1,61 ‰ von € 60.000,00	€ 60.000,00	€ 337,00
Kl. 6	SV-Beiträge	ab € 60.001,00	7,07 ‰ von € 60.001,00	€ 60.001,00	€ 664,00

Bei Übernahme eines bestehenden Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2010 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2010 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages eine um € 73,00 ermäßigte Grundumlage 2010, gerechnet nach obigem Kriterium, zu entrichten haben. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### **Kunstgewerbe (151)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Allgemeinen Fachgruppe Wien des Gewerbes vom 15. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen, Lebens- und Sozialberater, Astrologen, Energethiker, Arbeitskräfte-überlasser und der Berufsgruppe der Berufsdetektive folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) ..... € 40,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 80,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### **Musikinstrumentenerzeuger (124)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Musikinstrumentenerzeuger vom 11. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 230,00 zuzüglich 2,5 % der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 230,00,  
höchstens € 890,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 115,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### **Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger (128)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger vom 8. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag, einem Betrag nach Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge in 14 Klassen unabhängig von der Anzahl der Gewerbeberechtigungen nach der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) und einem Mitarbeiterzuschlag (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten) festgesetzt.

Für alle Mitglieder wurden für 2010 der feste Betrag und der Mitarbeiterzuschlag mit € 0,00 festgesetzt.

Kl.	1 Alleinmeister, die im Jahre 2009 das 70. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben				beitragsfrei	
Kl.	2 Alleinmeister			€	125,00	
Kl.	3 Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat			€	62,50	
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge		bis €	727,00	€ 155,00	
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	727,00	bis €	3.634,00	€ 206,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	7.267,00	€ 335,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	14.535,00	€ 490,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	21.802,00	€ 593,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	29.069,00	€ 696,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00	€ 799,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	43.604,00	€ 954,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00	€ 1.160,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00	€ 1.315,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge		über €	72.673,00	€ 1.470,00	

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## **117 Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik**

### **Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler (125)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kürschner, Handschuhmacher,

Gerber, Präparatoren und Säckler vom 28. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 134,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten Umsatzklassen nach dem im Jahre 2008 erwirtschafteten Umsatz pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die € Beträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Für die Berechnung der Grundumlage wird der vorgewiesene Umsatzbetrag auf volle € 10,00 abgerundet. Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle € 1,00 Beträge abgerundet und darf € 8.386,00 nicht übersteigen.

Klasse	€	Umsätze	% Satz	€	max. Betrag
Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet) wenn diese Voraussetzung für das ganze 1 Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat	€			€	67,00
2 bis zu	€	7.267,00		€	134,00
3 für die weiteren	€	65.406,00	3,690 ‰	€	375,00
4 für die weiteren	€	29.068,00	3,650 ‰	€	481,00
5 für die weiteren	€	29.067,00	3,480 ‰	€	582,00
6 für die weiteren	€	29.068,00	3,440 ‰	€	682,00
7 für die weiteren	€	29.068,00	3,350 ‰	€	779,00
8 für die weiteren	€	29.069,00	3,200 ‰	€	872,00
9 für die weiteren	€	29.069,00	3,130 ‰	€	963,00
10 für die weiteren	€	29.068,00	3,050 ‰	€	1.052,00
11 für die weiteren	€	29.067,00	2,950 ‰	€	1.138,00
12 für die weiteren	€	29.068,00	2,850 ‰	€	1.221,00
13 für die weiteren	€	29.068,00	2,750 ‰	€	1.301,00
14 für die weiteren	€	72.672,00	2,690 ‰	€	1.496,00
15 für die weiteren	€	72.672,00	2,590 ‰	€	1.684,00
16 für die weiteren	€	72.671,00	2,490 ‰	€	1.865,00
17 für die weiteren	€	72.673,00	2,410 ‰	€	2.040,00
18 für die weiteren	€	72.671,00	2,300 ‰	€	2.207,00
19 für die weiteren	€	181.681,00	2,210 ‰	€	2.609,00
20 für die weiteren	€	181.681,00	2,125 ‰	€	2.995,00
21 für die weiteren	€	181.682,00	2,030 ‰	€	3.364,00
22 für die weiteren	€	181.781,00	1,940 ‰	€	3.717,00
23 für alle weiteren			1,900 ‰	€	max. 8.386,00

Bei Nichtvorlage der für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuererklärung erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 2 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### [Seitenanfang](#)

#### **Bekleidungsgewerbe (131)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bekleidungsgewerbe vom 5. Oktober 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich einem Promillesatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Promillesatz ergeben, zu addieren sind.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen gehören neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch die im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z.B.: der Wohnbauförderungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Fester Betrag	SV-Beiträge		keine Arbeitnehmer		€ 200,00
Klasse 1	SV-Beiträge		für die ersten € 3.500,00	20,0 ‰	€ 270,00 max.
					€ 410,00

Klasse 2	SV-Beiträge		für die weiteren € 8.000,00	17,5 ‰	max.
Klasse 3	SV-Beiträge		für die weiteren € 30.000,00	17,0 ‰	€ 920,00 max.
Klasse 4	SV-Beiträge		für die weiteren € 35.000,00	15,0 ‰	€ 1.445,00 max.
Klasse 5	SV-Beiträge		für alle weiteren	10,0 ‰	€ 1.550,00 max.

Für Nichtbetriebe wird der feste Betrag halbiert (100,00 €)

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### **Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler (133)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler vom 21. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Promillesatz nach der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Für Alleinmeister und Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge wurde die Grundumlage 2010 mit € 88,00 festgesetzt.

Die Grundumlage beträgt für alle Mitglieder 23,2 ‰ der Bemessungsgrundlage (auf volle € 1,00 Beträge abgerundet),

jedoch mindestens..... € 113,00  
höchstens..... € 903,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Mitglieder mit einer erst nach dem 31.12.2008 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden mit dem Mindestsatz von € 113,00 eingestuft.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 44,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

### **Textilreiniger, Wäscher und Färber (145)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Textilreiniger, Wäscher und Färber vom 8. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und einem Promillesatz, der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

1.) fester Betrag:

Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Gewerbeberechtigung lautend auf „Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler)“ und der Gewerbeberechtigung lautend auf „Übernahmstellen“ wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen,  
Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 212,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 424,00

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen,  
Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 424,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 848,00

Für Gewerbeberechtigungen lautend auf Übernahmstellen wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen,  
Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommandit-  
gesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,  
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende feste Beträge beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen,  
Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommandit-  
gesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,  
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 300,00

## 2.) variabler Betrag:

Für alle Mitglieder wurde der Promillesatz, an der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit 0 %, sofern diese in Verbindung mit der Gewerbeberechtigung stehen, festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

## Seitenanfang

### 118A Landesinnung Wien der Schuhmacher (127)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher vom 29. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie Filialberechtigungen von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: ... Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrichter,  
..... Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen,  
..... Schuhzubehör und Schuhausputzereien

Gruppe 2: ... Orthopädienschuhmacher

- |   | Gruppe 1 | Gruppe 2 |
|---|----------|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen,<br>Personengesellschaften des Handelsrechtes<br>(Offene Handelsgesellschaften, Kommandit-<br>gesellschaften) sowie eingetragene Erwerbs-<br>gesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,<br>Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 220,00 | € 409,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften,<br>Vereine, Kapitalgesellschaften und alle<br>anderen juristischen Personen   | € 440,00 | € 818,00 |

Für Filialberechtigungen (Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten, Übernahmstellen, sofern sich die Stammberechtigung in Wien befindet) und Patentausüber wurden folgende Sätze beschlossen:

- |   | Gruppe 1 | Gruppe 2   |
|---|----------|------------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen,<br>Personengesellschaften des Handelsrechtes<br>(Offene Handelsgesellschaften, Kommandit-<br>gesellschaften) sowie eingetragene Erwerbs-<br>gesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,<br>Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 314,00 | € 502,00   |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine,<br>Kapitalgesellschaften und alle<br>anderen juristischen Personen   | € 628,00 | € 1.004,00 |

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im Jahr 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) in Höhe von 0,0 % festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 118B Landesinnung Wien der Gesundheitsberufe

### **Augenoptiker und Hörgeräteakustiker (149A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker vom 1. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 18 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 550,00 und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse sowie aus einem Werbebeitrag (als Projektfinanzierung) in der Höhe von € 360,00 pro Mitglied.

Der feste Betrag beträgt € 550,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon).  
Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3 7,0 ‰; für die Klasse 4 13 ‰; für die Klassen 5 bis 7 10 ‰; für die Klassen 8 bis 11 11 ‰; für die Klasse 12 12,5 ‰; für die Klasse 13 12 ‰; für die Klasse 14 15 ‰; für die Klasse 15 11 ‰; für die Klasse 16 17 ‰; für die Klasse 17 18 ‰ und für die Klasse 18 12 ‰.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Kl.	1 Nichtbetriebe			€	275,00	
Kl.	2 ohne Sozialversicherungsbeiträge			€	550,00	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge		bis €	14.535,00	€ 652,00	
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	29.069,00	€ 928,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	43.604,00	€ 986,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00	€ 1.131,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00	€ 1.277,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	87.207,00	€ 1.510,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	87.207,00	bis €	101.742,00	€ 1.670,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	101.742,00	bis €	116.277,00	€ 1.829,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	116.277,00	bis €	130.811,00	€ 1.989,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	130.811,00	bis €	136.350,00	€ 2.254,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	136.350,00	bis €	159.880,00	€ 2.468,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€	159.880,00	bis €	188.949,00	€ 3.384,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€	188.949,00	bis €	385.166,00	€ 4.787,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€	385.166,00	bis €	800.000,00	€ 14.150,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€	800.000,00	bis €	1.000.000,00	€ 18.550,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000.000,00	bis €	1.850.000,00	€ 22.750,00
					und darüber	

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 3 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### **Bandagisten und Orthopädietechniker (149B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bandagisten und Orthopädietechniker vom 8. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder

pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der in der Zeit vom

1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 120,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2008 geleisteten Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klassen 3, 4 und 5 30 ‰; für die Klasse 6 50 ‰; für die Klassen 7 und 8 40 ‰; für die Klassen 9 und 10 30 ‰; für die Klasse 11 25 ‰; für die Klasse 12 20 ‰; für die Klasse 13 15 ‰; für die Klasse 14 14 ‰; für die Klasse 15 8 ‰; für die Klassen 16 und 17 6 ‰; für die Klasse 18 5 ‰; für die Klasse 19 4 ‰; für die Klasse 20 3,5 ‰

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat			€	60,00
Kl.	2 Sozialversicherungsbeiträge	bis €	363,00	€	120,00
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge über	€	363,00	bis €	2.180,00
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	2.180,00	bis €	3.634,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	3.634,00	bis €	5.814,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.814,00	bis €	7.267,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	10.901,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	14.535,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	21.802,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	25.435,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	25.435,00	bis €	36.336,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	58.138,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	79.940,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€	79.940,00	bis €	96.530,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€	96.530,00	bis €	188.430,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€	188.430,00	bis €	300.000,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€	300.000,00	bis €	350.000,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€	350.000,00	bis €	450.000,00
Kl.	19 Sozialversicherungsbeiträge über	€	450.000,00	bis €	600.000,00
Kl.	20 Sozialversicherungsbeiträge über	€	600.000,00	bis €	800.000,00
					und darüber

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **Zahntechniker (150)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Zahntechniker vom 8. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 gemäß § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundlageneinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 13 Klassen nach der in der Zeit vom

1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage 2010 besteht aus einem festen Betrag in der Höhe von € 380,00 (Alleinmeister nur fester Betrag, Nichtbetriebe 50 % davon) und dem Promillesatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse (Einstufung erfolgt aufgrund der im Jahr 2008 geleisteten Gesamtsumme an SV-Beiträgen).

Der Promillesatz beträgt für die Klasse 3 10 ‰; für die Klasse 4 14 ‰; für die Klasse 5 15 ‰; für die Klassen 6-10 16 ‰; für die Klasse 11 15 ‰; für die Klasse 12 11 ‰; für die Klasse 13 12 ‰.

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat		€	190,00
Kl.	2 ohne Sozialversicherungsbeiträge		€	380,00

Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge			bis €	5.087,00	€	431,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.087,00	bis €	9.447,00	€	512,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	9.447,00	bis €	16.715,00	€	631,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	16.715,00	bis €	23.982,00	€	764,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	23.982,00	bis €	31.249,00	€	880,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	31.249,00	bis €	38.517,00	€	996,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	38.517,00	bis €	45.784,00	€	1.113,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	45.784,00	bis €	53.051,00	€	1.229,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	53.051,00	bis €	67.586,00	€	1.394,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	67.586,00	bis €	94.475,00	€	1.419,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	94.475,00			€	1.514,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Gewerbeberechtigung werden hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge in Klasse 2 eingestuft, ausgenommen bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes. In diesem Falle erfolgt die Einstufung hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls nach der im Jahre 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 119 Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe

### Müller (134)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Müller vom 30. September 2009 setzt sich die Grundumlage für 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt zusammen:

- aus einem festen Betrag, nach Berechtigungsarten und
- für Mühlen aus einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird und
- für Mischfutterhersteller aus einem Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

- a.) Der feste Betrag beträgt
- für die Berechtigung zur Fachgruppe € 200,00
  - für ruhende Berechtigungen € 100,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00

- c.) Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt.

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00  
 Jahrestonnen in der Produktkategorie F2 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00  
 Jahrestonnen in der Produktkategorie F3 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,00

- d.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt: € 100,00

- e.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt: € 400,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.



Seitenanfang**Bäcker (135)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bäcker vom 22. September 2009 setzt sich die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt

- für die Berechtigung Bäcker € 100,00
- für jede weitere Betriebsstätte € 50,00
- für ruhende Berechtigungen € 25,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 500.000,00)	0,55 %
Stufe 2 (€ 500.001,00 bis € 1.000.000,00)	0,15 %
Stufe 3 (ab € 1.000.001,00)	0,02 %

c.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 25,00

d.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 10.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2009 bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten. Bei Vorliegen einer Konditorberechtigung kommen lediglich 70% der Beitragsgrundlage gemäß lit.b) zur Anwendung.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang**Konditoren (Zuckerbäcker) (136)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Konditoren (Zuckerbäcker) vom 7. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 100,00 zuzüglich einem Prozentsatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus Haupt- und Nebenbetrieben etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Mitglieder mit einer im Jahre 2008, 2009 und 2010 angemeldeten Gewerbeberechtigung werden in Klasse 2 eingestuft.

Bei Unternehmungen, die sowohl das Bäcker- als auch das Konditoren-gewerbe betreiben, werden 30 % der im Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen aus Haupt- und Nebenbetrieben etc. als Bemessungsgrundlage angenommen. Die Mitglieder der Berufsgruppe Gefroreneserzeuger mit Eissalon werden maximal in die Klasse 4 eingestuft.

Klassen	SV-Beiträge	Basis-Klasse + % Satz je SV-Stufe	€	fester Betrag/ max. Betrag
		Fester Betrag pro Mitglied	€	100,00
Klasse 1	Nichtbetriebe		€	50,00
Klasse 2	für die ersten € 3.500,00	€ 100,00 + 0,0 %	€	100,00
Klasse 3	für die weiteren € 3.500,00	€ 100,00 + 5,0 %	€	275,00
Klasse 4	für die weiteren € 28.000,00	€ 275,00 + 1,5 %	€	695,00
Klasse 5	für alle weiteren	€ 695,00 + 1,0 %	€	max. 1.500,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **Fleischer (137)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fleischer vom 30. September 2009 setzt sich die Grundumlage für 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a.) Der feste Betrag beträgt
- für jede Berechtigung € 100,00
  - für jede weitere Betriebsstätte € 30,00
  - für ruhende Berechtigungen € 15,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweit-vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 25.000,00)	2,00 %
Stufe 2 (€ 25.001,00 bis € 50.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (€ 50.001,00 bis € 100.000,00)	0,50 %
Stufe 4 (ab € 100.001,00)	0,25 %

- c.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 15,00

- d.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 14.500,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2009 bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (139)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe vom 5. Oktober 2009 setzt sich die Grundumlage für 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

- a.) Der feste Betrag beträgt
- für alle Berechtigungen € 150,00
  - für jede weitere Betriebsstätte € 150,00
  - für ruhende Berechtigungen € 75,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis € 100.000,00)	1,5 %
Stufe 2 (€ 100.001,00 bis € 250.000,00)	1,0 %
Stufe 3 (über € 250.000,00)	0,5 %

- c.) Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 1 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 3 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00

bis 15 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 20 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 25 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 75 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
bis 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00
über 100 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 0,00

d.) Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 75,00

e.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 5.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum 30.9.2009 bei der Landesinnung gemeldeten Betriebsstätten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 120 Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (138)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur vom 12. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Einzelunternehmer/Einzelunternehmerinnen, die im Jahr 2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind..... beitragsfrei

Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet) und freiberufliche Heilmasseur/innen die ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat..... € 58,00

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2008 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 116,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 116,00 fester Betrag zuzüglich 20 % der im Jahr 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal..... € 590,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 121 Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen

### **Gärtner (140A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner vom 13. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammrechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammrechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2008 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

1.) fester Betrag:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 180,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 360,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen.

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 210,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im Jahre 2008 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt 0,2 %.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### [Seitenanfang](#)

#### **Floristen (140B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Floristen vom 24. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stammberechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Jahre 2008 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

1.) fester Betrag:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 252,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 504,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen.

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 276,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 552,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz, an der im Jahre 2008 an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt 0,3 %.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### [Seitenanfang](#)

## 122 Landesinnung Wien der Berufsfotografen (142)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fotografen vom 28. September 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Fotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:

1) fester Betrag

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)..... € 210,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen ..... € 420,00

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich € 120,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich € 172,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 94,00

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

1) fester Betrag

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften)..... € 173,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 346,00

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich € 0,00

Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich € 92,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 38,00

5) Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Eintreibungsversicherung eingehoben.

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,

Kommandit-Erwerbsgesellschaften).....	€	104,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen .....	€	208,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### 123A Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (143C)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 29. September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe der Hausbetreuungstätigkeiten oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder 8 ‰ der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer und Grabsteinreiniger,  
mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,  
mindestens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung,  
höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.**

Alleinmeister, die am 1.1.2010 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 110,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

### 123B Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe

#### **Chemischen Gewerbe (143A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der chemischen Gewerbe vom 10. Oktober 2007 wurde die Grundumlage ab 2008 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 190,00 zuzüglich 9,5 ‰ der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 190,00,  
höchstens € 450,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 95,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

#### **Schädlingsbekämpfer (143B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schädlings-bekämpfer vom 21.

September 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 250,00 zuzüglich 3 ‰ der im Jahre 2008 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

**Mindestens daher € 250,00,  
höchstens € 500,00.**

Für alle ruhenden Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit € 125,00 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 124 Landesinnung Wien der Friseure (144)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 9. November 2006 wurde die Grundumlage ab 2007 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Nichtbetriebe (bis 1.1.2010 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat € 60,00

Alleinmeister/innen € 120,00

Alle anderen Mitgliedsbetriebe € 120,00

Zuzüglich 1,98 ‰ der für das Jahr  
2008 gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtigen nach dem 31.12.2008 erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Dieser Beschluss gilt auch für die dem Jahr 2007 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## 125A Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer (146)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 12. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatzes des Jahres 2007 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2007 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die

Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 125B Fachgruppe Bestattung Wien (147)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Bestattung Wien vom 2.10.2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Hauptbetrieb mit einem festen Betrag und einem Zuschlag pro Geschäftsfall festgesetzt.

Der feste Betrag 2010 wurde für

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene  
 .... Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften)  
 mit..... €        **800,00**

und für

- b) . Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen  
 Personen mit..... €    **1.600,00**

festgesetzt.

Der Zuschlag pro Geschäftsfall 2010 wurde mit € 0,00 festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, wurde keine separate Grundumlage 2010 festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen, wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt, wurde die Grundumlage 2010 mit € 800,00 festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 126 Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister

### **Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes (151)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Allgemeinen Fachgruppe Wien des Gewerbes vom 15. Oktober 2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen, Lebens- und Sozialberater, Astrologen, Energethiker, Arbeitskräfte-überlasser und der Berufsgruppe der Berufsdetektive folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes  
 (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerb-  
 gesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,  
 Kommandit-Erwerbsgesellschaften) €    **40,00**
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
 anderen juristischen Personen €    **80,00**

Für die Berufsgruppen der Bewachungsunternehmungen wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes  
 (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerb-



- gesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 53,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 106,00

Für die Berufsgruppe der Lebens- und Sozialberater wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 212,00

Für die Berufsgruppe der Astrologen wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für die Berufsgruppe der Energethiker wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für die Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 160,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 320,00

Für die Berufsgruppe der Berufsdetektive wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 335,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 670,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### [Seitenanfang](#)

#### **Sprachdienstleister (706)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 21. Juni 2006 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 120,00

(Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit € 60,00) und B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2008 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat			€	0
Kl.	2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen			€	0
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	10.901,00
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	14.535,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	18.168,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.168,00	bis €	21.802,00
Kl.	7 Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	29.069,00
Kl.	8 Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00
Kl.	9 Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	43.604,00
Kl.	10 Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00
Kl.	11 Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00
Kl.	12 Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	90.841,00
Kl.	13 Sozialversicherungsbeiträge über	€	90.841,00	bis €	109.009,00
Kl.	14 Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00	bis €	145.346,00
Kl.	15 Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00	bis €	181.682,00
Kl.	16 Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00	bis €	218.019,00
Kl.	17 Sozialversicherungsbeiträge über	€	218.019,00	bis €	254.355,00
Kl.	18 Sozialversicherungsbeiträge über	€	254.355,00	bis €	290.691,00
Kl.	19 Sozialversicherungsbeiträge über	€	290.691,00	bis €	327.028,00
Kl.	20 Sozialversicherungsbeiträge über	€	327.028,00	bis €	363.364,00
Kl.	21 Sozialversicherungsbeiträge über	€	363.364,00	bis €	436.037,00
Kl.	22 Sozialversicherungsbeiträge über	€	436.037,00	bis €	508.710,00
Kl.	23 Sozialversicherungsbeiträge über	€	508.710,00	bis €	581.383,00
Kl.	24 Sozialversicherungsbeiträge über	€	581.383,00	bis €	726.728,00
Kl.	25 Sozialversicherungsbeiträge über	€	726.728,00	bis €	872.074,00
Kl.	26 Sozialversicherungsbeiträge über	€	872.074,00	bis €	1.017.420,00
Kl.	27 Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.017.420,00	bis €	1.162.765,00
Kl.	28 Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.162.765,00		€ 5.306,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Verschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2010 gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst; die zeitlichen Bezugszeiträume sind dabei sinngemäß anzupassen. Anmerkung: Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Verschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

[Seitenanfang](#)

## SPARTE INDUSTRIE WIEN - GRUNDUMLAGEN 2010

Promille der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2009

	Fachverband (FV)	FV-Anteil	FVertr.-Anteil	Gesamt
		2010	2010	2010
201	FV Wien Bergwerke und Stahl	0,75	0,1	0,85
202	FV Wien der Mineralölindustrie	1,3	0,125	1,425
203	FV Wien der Stein- und keramische Industrie	2,95	0,125	3,075
204	FV Wien der Glasindustrie	1,44	0,125	1,565
205	FV Wien der chemische Industrie	1,6	0,125	1,725
206	FV Wien der Papierindustrie	1,41	0,125	1,535
207	FV Wien der Papierverarbeitende Industrie	2,56	0,125	2,685
208	FV Wien der Film- und Musikindustrie	4,4	0,125	4,525
209	FV Wien der Bauindustrie A)	siehe unten		siehe unten

210	FV Wien der Holzindustrie B) 1.) 2.)		siehe unten		siehe unten
211	FV Wien der Nahrungs- und Genussmittel- industrie (Lebensmittelindustrie)		3,4	0,125	3,525
212	FV Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie				
	Ledererzeugende Industrie	212	1,3	0,125	1,425
	Lederverarbeitende Industrie	213	2,1	0,125	2,225
	Textilindustrie	220	1,9	0,125	2,025
	Bekleidungsindustrie	221	2,6	0,12	2,72
213	FV Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehm.		5,37	0,125	5,495
214	FV Wien der Gießereindustrie		3,2	0,125	3,325
215	FV Wien der NE-Metallindustrie		2,0	0,125	2,125
216	FV Wien der Maschinen & Metallwaren		0,6	0,1	0,7
217	FV Wien der Fahrzeugindustrie		0,43	0,055	0,485
218	FV Wien der Elektro- und Elektronikindustrie	219	0,85	0,1	0,95

#### A) Bauindustrie:

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: € 2.180,19 + 0,45 % ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).
2. Töchterunternehmen von Mitgliedsfirmen, die dem unterliegen: 0,45 % der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:  
Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen.  
Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.
4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:  
€ 2.180,19 + 0,525 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2009.

#### B) Holzindustrie:

- 1) Grundumlage a) 1,725 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme im Jahre 2009 (holzverarbeitenden Industrie und Sägeindustrie)
- 2) Grundumlage b) Sonderumlage Aktion Zukunft
  - 1,29 % holzverarbeitende Industrie (alle außer Sägeindustrie)
  - 22 Cent je Festmeter Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres (Sonderumlage Holzinformation Sägeindustrie)

Die Grundumlagen 1) und 2) können im Bereich der Holzverarbeitenden Industrie in einem Gesamtsatz von 3,015 % vorgeschrieben werden.

Die **Mindestgrundumlage** beträgt insgesamt  
in der Fachvertretung Wien der Audiovisions- und Filmindustrie € 159,00,  
in der Fachvertretung Wien der Bekleidungsindustrie € 210,00,  
bei allen anderen Wiener Fachvertretungen € 61,00.

Der Fachvertretungsanteil bei der Mindestgrundumlage beträgt  
in der Fachvertretung Wien der Audiovisions- und Filmindustrie € 9,00,  
in der Fachvertretung Wien der Bekleidungsindustrie € 10,00,  
bei allen anderen Wiener Fachvertretungen werden die € 61,00 entsprechend der Relation Fachverbandsanteil und Fachvertretungsanteil bei der Grundumlage geteilt.

[Seitenanfang](#)

## 301 Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels

### Lebensmittelgroßhandel (301A)

Grundumlage **2010**

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmittelgroßhandels (1a) vom **13. Oktober 2005** wurde die Grundumlage **2010** \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag

gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG, wie folgt festgesetzt:  
 Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene  
 Erwerbsgesellschaften: € 147,15  
 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
 € 294,30

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für  
 die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zutrifft, die  
 Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die  
 Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ  
 keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### Seitenanfang

#### **Lebensmitteleinzelhandel (301B)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Lebensmitteleinzelhandels  
 (1b) vom 15. September 2005 wurde die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der  
 Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag  
 gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene  
 Erwerbsgesellschaften: € 107,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
 € 214,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für  
 die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen  
 hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe zu entrichten.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die  
 Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ  
 keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### Seitenanfang

## 302 Landesgremium Wien der Tabaktrafikanter

#### **Tabaktrafikanter (302)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktrafikanter (02) vom 7. Oktober 2009 wurde  
 die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen  
 wie folgt festgesetzt:

##### Gruppe 1: Tabakfachgeschäfte, anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufstellen)

Klasse 1 Umsätze bis € 109.010,-:	€ 5,00
Klasse 2 Umsätze von € 109.010,01 bis € 145.346,-:	€ 51,00
Klasse 3 Umsätze von € 145.346,01 bis € 218.019,-:	€ 86,00
Klasse 4 Umsätze von € 218.019,01 bis € 290.692,-:	€ 117,00
Klasse 5 Umsätze von € 290.692,01 bis € 363.365,-:	€ 149,00
Klasse 6 Umsätze von € 363.365,01 bis € 436.037,-:	€ 182,00
Klasse 7 Umsätze von € 436.037,01 bis € 726.729,-:	€ 219,00
Klasse 8 Umsätze von € 726.729,01 bis € 1.090.093,-:	€ 309,00
Klasse 9 Umsätze von € 1.090.093,01 bis € 1.453.457,-:	€ 427,00
Klasse 10 Umsätze von € 1.453.457,01 und darüber:	€ 460,00

##### Gruppe 2: Tabakverkaufstellen

Klasse 1 Umsätze bis € 109.010,-:	€ 5,00
Klasse 2 Umsätze von € 109.010,01 bis € 145.346,-:	€ 28,00
Klasse 3 Umsätze von € 145.346,01 bis € 218.019,-:	€ 45,00
Klasse 4 Umsätze von € 218.019,01 bis € 290.692,-:	€ 69,00
Klasse 5 Umsätze von € 290.692,01 bis € 363.365,-:	€ 81,00
Klasse 6 Umsätze von € 363.365,01 bis € 436.037,-:	€ 100,00
Klasse 7 Umsätze von € 436.037,01 bis € 726.729,-:	€ 122,00
Klasse 8 Umsätze von € 726.729,01 bis € 1.090.093,-:	€ 168,00

Klasse 9 Umsätze von € 1.090.093,01 und darüber:

€ 228,00

Maßgebend ist der Brutto-Tabakwarenumsatz zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Trafik.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im Vorjahr erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe ganz oder nur zum Teil jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

## Lotterien (408)

### 1. Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen soll der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 3,144‰ des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH für das zweitvorangegangene Jahr (2008) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde, betragen. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 % der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt

€ 7,27

### 2. Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,140 ‰ des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 166. und 167. Klassenlotterie betragen.

Die Mindestgrundumlage beträgt

€ 7,27

### 3. Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,042‰ des Umsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2008) betragen.

### 4. Casinos Austria AG

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,235 ‰ des inländischen Umsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2008) betragen.

## Seitenanfang

## 303A Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerieeinzelhandels

### **Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien (303A)**

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren und Chemikalien (3a) vom **08. September 2004** wurde die Grundumlage **2010 \***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:  
€ 146,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 292,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

## Seitenanfang

### **Einzelhandel mit Parfümeriewaren (303C)**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Parfümeriewaren (3c) vom **03. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **05. Oktober 2000** wurde die Grundumlage **2010 \***) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:  
€ 98,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
€ 196,20

Für die Lebensmitteleinzelhändler, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, beträgt die Grundumlage **2010** € 12,60 unbeschadet von der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## 303B Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümerierwaren sowie des Handels mit Farben und Lacken

### Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken (303B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren, Chemikalien sowie Handel mit Farben und Lacken (3b) vom 28. September 2005 wurde die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) Für die Berufsgruppen Arzneimittelgroßhandel und Giftegroßhandel; Giftegroßhandel gem. § 213 Z 7 GewO 1994; Chemikaliengroßhandel, andere; Arzneimittelgroßhandel gem. § 213 Z 5 GewO 1994; Farben- und Lackehandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€
130,50	
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€
261,00	

b) Für die Berufsgruppe Parfümeriewarengroßhandel:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€
117,00	
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€
234,00	

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## 304 Landesgremium Wien des Agrarhandels

### Landesproduktenhandel (304A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Landesproduktenhandels (4a) vom 05. Oktober 2005 wurde die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 143,82
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 287,64

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

### Viehhandel und des Fleischgroßhandel (304B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Viehhandels und des Fleischgroßhandels (4b) vom 28. September 2005 wurde die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung, mit Ausnahme der Berufsgruppe Felle, Häute und Rauwaren, in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften,

Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): €

250,40

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 500,80

Für die Berufsgruppe Felle, Häute und Rauwaren wurde die Grundumlage 2010 pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt beschlossen:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): €

146,60

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 293,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

### Wein- und Spirituosenhandels (304C)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Wein- und Spirituosen Großhandels (4c) vom **5. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG (§ 57a Abs. 6 HKG) wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 198,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 396,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

## 305 Landesgremium Wien des Energiehandels

### Energiehandel (305)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Energiehandels (5) vom **5. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2010 \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 156,60

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 313,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

### Allgemeines Landesgremium Wien (327B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Allgemeinen Landesgremiums Wien (27b) vom **27. September 2006** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 143,55

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 287,10

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

## 306 Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

### **Markt-, Straßen- und Wanderhandels (306A)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Strassen- und Wanderhandels, mit Ausnahme des Marktviktualienhandels (6a) vom **11. Oktober 2006** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 147,51

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 295,02

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für alle Marktfahrer (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und ähnlichen Waren) sowie für alle Markthändler mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage 2010 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 165,33

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 330,66

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen, deren Ausübungsberechtigungen sich bis höchstens 14 Tage im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage 2010 wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 136,62

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 273,24

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent



verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

### Seitenanfang

#### **Marktviktualienhändler (306B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Marktviktualienhändler (6b) vom **4. Oktober 2006** wurde die Grundumlage **2010** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 234,08

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 468,16

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Bezieher temporärer Märkte wird die Grundumlage **2010** wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 220,11

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 440,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

### Seitenanfang

#### 307 Landesgremium Wien des Außenhandels

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Außenhandels (7) vom **25. Juni 2007** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

-

[Seitenanfang](#)**308A Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln****Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien (308A)**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Bekleidung und Textilien (8a) vom **09. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 21. September 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 62,10
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen Juristischen Personen:	€ 124,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)**Einzelhandel mit Schuhen (309B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Schuhen (9b) vom **27. September 2005** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z 2 WKG und § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):

€ 95,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:

€ 190,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 wie folgt beschlossen.

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):

€ 158,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:

€ 316,00

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)**Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln (311A)**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln (11a) vom **4. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 90,90
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 181,80

Trafikanten: € 12,60

Die Grundumlage von € 12,60 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte

Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

### Seitenanfang

#### **Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen (311B)**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen (11b) vom **25. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 27. September 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 76,50

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 153,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

### Seitenanfang

#### **Freizeitbetriebe (608)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in zwei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufsgruppen 13 und 20 wie folgt festgesetzt:

**Gruppe 1:** Das sind alle Berufsgruppen außer Spielbanken bzw. Casinos

Klasse 1: Nichtbetriebe € 47,50

Klasse 2: Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften) € 95,00

Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 190,00

**Gruppe 2:** Spielbanken bzw. Casinos sowie Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterie- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1: Nichtbetriebe € 600,00

Klasse 2: Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften) € 1.200,00

Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine

Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen  
Personen

€ 2.400,00

Die Zuschläge bei den Berufsgruppen 13 und 20 werden mit € 0,00 festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2009 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010 ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen, jedoch höchstens € 2.850,00 bzw. € 5.700,00.

Ausnahme: Bei Betrieben, die gleichzeitig das Gewerbe der Bootsvermietung und das der Segelschule betreiben, ist nur einmal jährlich (für die Bootsvermietung) die Grundumlage zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 308B Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln

### Textilgroßhandels (308B)

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien des Textilgroßhandels (8b) vom **1. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 03. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 78,30  
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

### Großhandel mit Schuhen (309A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Schuhen (9a) vom **7. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 115,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 230,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

### Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln (311C)

**Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln (11c) vom **11. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **20. September 2000** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € **64,80**

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € **129,60**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr **2010** folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

- [Seitenanfang](#)

**309 Landesgremium Wien des Direktvertriebes****Direktvertriebes (310)**

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Direktvertriebes (10) vom **8. November 2007** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € **100,00**

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € **200,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2007.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr **2010** folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

- [Seitenanfang](#)

**310 Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels****Einzelhandel Spielwaren (311B)**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Spielwaren, Sportartikeln, Korbwaren und Kinderwagen (11b) vom **25. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **27. September 2000** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß §

123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 76,50

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 153,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

### Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren (312A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Papier, Büroartikeln und Schreibwaren (12a) vom 6. November 2006 wurde die Grundumlage 2010\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 130,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 260,00

Trafikanten: € 34,00

Die Grundumlage von € 34,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Papier- und Schreibwaren in Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

### Papiergroßhandel (312B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Papiergroßhandel (12b) vom 20. September 2005 mit wurde die Grundumlage 2010\*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 105,80

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 211,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln (311C)

### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Galanterie-, Bijouterie- und Lederwaren sowie Sportartikeln, Spielwaren und kunstgewerblichen Artikeln (11c) vom **11. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 20. September 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): € 64,80

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: € 129,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### [Seitenanfang](#)

## 311 Landesgremium Wien der Handelsagenten (314)

### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Handelsagenten (14) vom **14. November 2007** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 80,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2007.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### [Seitenanfang](#)

## 312A Landesgremium Wien des Kunst- und Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

### Handels mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika (315C)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit alter und moderner Kunst, Antiquitäten sowie Briefmarken und Numismatika (15c) vom **15. November 2007** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie

folgt festgesetzt:

Für die Berufsgruppen 11, 14, 15 und 17 (Antiquitäten und Kunstgegenstände) wurde die Grundumlage **2010** pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 200,00**
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: **€ 400,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berufsgruppen 12, 13 und 16 (Briefmarken und Münzen) wurde die Grundumlage **2010** pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften): **€ 118,00**
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen: **€ 236,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

## 312B Landesgremium Wien des Uhren- und Juwelenhandels

### Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren (315A)

Grundumlage **2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Juwelen, Gold-, Silberwaren und Uhren (15a) vom **16. September 2004** wurde die Grundumlage **2010** \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 23 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

- Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: **€ 206,00**
- Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: **€ 412,00**

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

### Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen (315B)

Grundumlage **2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Uhren und Uhrenbestandteilen, Juwelen, Gold-, Silberwaren, Edelsteinen und Perlen (15b) vom **14. Oktober 2004** wurde die Grundumlage **2010** \*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß



§ 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:  
€ 200,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
€ 400,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

### **313 Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels**

#### **Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel (316A)**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Eisenwaren- und Hartwareneinzelhandel (16a) vom **25. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 04. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>1)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:  
€ 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
€ 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

#### **Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln (316B)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Stahl, Metallen und Sanitärartikeln (16b) vom **24. September 2008** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:  
€ 105,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
€ 210,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

#### **Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel (316C)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Eisenwaren- und Hartwarengroßhandel (16c) vom **12. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:  
€ 105,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:  
€ 210,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in

halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### [Seitenanfang](#)

#### **Handel mit Holz (321A)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Holz (21a) vom **06. Oktober 2004** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 193,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 386,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### [Seitenanfang](#)

#### **Handel mit Baustoffen und Flachglas (321B)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Handel mit Baustoffen und Flachglas (21b) vom **02. Oktober 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **12. Oktober 2000** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 71,10

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 142,20

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### [Seitenanfang](#)

#### **314A Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (317A)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Computern und Bürosystemen (17a) vom **2. Oktober 2006** wurde die Grundumlage **2010**<sup>\*</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 58,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 116,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage **2010** in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr **2009** zugetroffen hat, die Grundumlage **2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres **2010**, ist die Grundumlage **2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

### [Seitenanfang](#)

## 314B Landesgremium Wien des Handels mit Maschinen, technischem und industriellem Bedarf

### Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen (317B)

#### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Handel mit Maschinen und Präzisionswerkzeugen (17b) vom **24. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 09. Oktober 2000 wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 78,30

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 156,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

#### Seitenanfang

### Handel mit technischem und industriellem Bedarf (317C)

#### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit technischem und industriellem Bedarf (17c) vom **26. September 2006** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 68,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

#### Seitenanfang

## 315 Landesgremium Wien des Fahrzeughandels

### Fahrzeughandel (318A)

#### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (18a) vom **7. Oktober 2008** wurde die Grundumlage 2010 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):

€ 159,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:

€ 318,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für das Jahr 2010, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)**Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen (318B)****Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Großhandel mit Kraftfahrzeug-Teilen und -Serviceeinrichtungen (18b) vom **05. Oktober 2005** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 130,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 261,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**316 Landesgremium Wien des Foto- Optik- und Medizinproduktenhandels****Fotohandel (319A)****Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Fotohandel (19a) vom **5. Oktober 2007** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 245,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 490,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf (319B)****Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit ärztlichem, zahnärztlichem und Laborbedarf (19b) vom **11. Oktober 2006** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 68,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 136,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**317A Landesgremium Wien des Elektrohandels****Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern (320A)****Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses des Landesgremiums Wien für den Einzelhandel mit Audio-, Video- und Elektrogeräten, Musikinstrumenten, Bild- und Tonträgern (20a) vom **27. September 2001** mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom **03. Oktober 2000** wurde die Grundumlage 2010<sup>1)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 58,50

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 117,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

### Seitenanfang

#### **Elektro- und Elektronikgroßhandel (320B)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Elektro- und Elektronikgroßhandel (20b) vom **8. September 2005** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 85,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€ 170,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

### Seitenanfang

#### **317B Landesgremium Wien des Einrichtungsfachhandels (323)**

##### **Grundumlage 2010**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einrichtungsfachhandels (23) vom **27. September 2004** wurde die Grundumlage 2010 für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):

€ 126,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:

€ 252,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

### Seitenanfang

#### **318 Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels**

##### **Versandhandel und der Warenhäuser (322)**

Aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Wirtschaftskammer Wien vom 17.12.2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

##### **Warenhäuser:**

Natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften:

€437,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:

€874,00

Für jede weitere Betriebsstätte (Filiale) wird die Grundumlage 2010 nach

dem Umsatz 2009 beschlossen:

Umsatz bis	€ 726.728,00	€ 47,00
Umsatz von	€ 726.729,00 bis € 5,087.100,00	€ 94,00
Umsatz über	€ 5,087.100,00	€ 699,00

#### Versandhandel:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften: € 116,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetrieb) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachvertretung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010 ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

#### [Seitenanfang](#)

### Allgemeines Landesgremium (327B)

#### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Allgemeinen Landesgremiums Wien (27b) vom **27. September 2006** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 143,55
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 287,10

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

#### [Seitenanfang](#)

### 319 Landesgremium Wien des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels

#### Sekundärrohstoffhandel, Recycling und Entsorgung (324)

##### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung (24) vom **28. September 2005** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:	€ 206,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen:	€ 412,00

Sammler: € 93,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

## Handel mit Altwaren (327A)

### Grundumlage 2010

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien für den Handel mit Altwaren (27a) vom **25. September 2006** wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften:

€ 87,78

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 175,56

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2006.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Dieser Grundumlagenbeschluss gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.**

[Seitenanfang](#)

## 320 Landesgremium Wien der Versicherungsagenten (326)

### Grundumlage 2010

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Versicherungsagenten (26) vom **22. November 2007** wurde die Grundumlage 2010<sup>\*)</sup> für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften):

€ 90,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen:

€ 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2007.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsrate sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

**Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ**

keinen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## 401 Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers

### **Banken und Bankiers (401)**

0,894 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2009 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

### **Lotterien (408)**

#### 1. Lottokollekturen:

Für Lottokollekturen soll der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 3,144‰ des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH für das zweitvorangegangene Jahr (2008) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde, betragen. Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 % der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

#### 2. Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,140 ‰ des von der Österreichischen Lotterien Gesellschaft mbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 166. und 167. Klassenlotterie betragen.

Die Mindestgrundumlage beträgt € 7,27

#### 5. Österreichische Lotterien Gesellschaft mbH

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,042‰ des Umsatzes aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2008) betragen.

#### 6. Casinos Austria AG

Der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage soll 0,235 ‰ des inländischen Umsatzes des der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2008) betragen.

## 402 Fachvertretung Wien der Sparkassen

0,841 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2009 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

## 403 Fachvertretung Wien der Volksbanken

Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,025 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2009 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

## 404 Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken

1,041 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2009 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

## 405 Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken

0,800 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2009 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

## 406 Fachvertretung Wien der Versicherungsunternehmungen

### **Versicherungsunternehmungen (406)**

0,850 % der kommunalsteuerpflichtigen Lohn- und Gehaltssumme 2009 Mindestgrundumlage ...€ 7,00

### **Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (407)**

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein soll der Fachverbandsanteilshebesatz an der Grundumlage 4,6‰ des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (für 2010 also 2008), mindestens jedoch € 25,44 und höchstens € 4.542,05 betragen.

## 407 Fachvertretung Wien der Pensionskassen

### **Pensionskassen (409)**

Fixbetrag je Pensionskasse: € 6.500,00

Variabler Anteil: die Hebesätze betragen:

-) pro Millionen EURO Grundkapital	€	1.213,27
-) pro Millionen EURO Deckungsrückstellung	€	8,55
-) pro Berechtigtem	€	0,21

Erhöhungsbetrag: Für jede Pensionskasse wird ein Erhöhungsbetrag ermittelt, der 19,07 % der Summe aus Fixbetrag und variablen Betrag (ungedeckelt) beträgt.

Für die Ermittlung der Grundumlage wird die Summe aus Fixbetrag und variablen Anteil mit maximal € 40.000,00 gedeckelt gebildet. Zu dieser Summe wird der Erhöhungsbetrag dazugezählt.

[Seitenanfang](#)

## 501 Fachvertretung Wien der Schienenbahnen

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt in Gruppen festgesetzt:

### 1.) Hauptbahnen

a. Ein fester Betrag von € 0,00

b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat



mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.

c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

#### 2.) Nebenbahnen

a. Ein fester Betrag von € 0,00

b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.

c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

#### 3.) Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus

a. Ein fester Betrag von € 0,00

b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.

c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

#### 4.) Eisenbahnverkehrsunternehmen

a. Ein fester Betrag von € 0,00

b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.

c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

#### 5.) Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen

a. Ein fester Betrag von € 0,00

b. Ein Zuschlag von 1,7 v. T. der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres; die Grundumlage hat mindestens € 204,00 zu betragen, darf aber € 20.400,00 nicht übersteigen.

c. Ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres).

### Seitenanfang

## 502 Fachvertretung Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmen

### Schifffahrtsunternehmen

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen nach Art der Unternehmung festgesetzt:

#### A. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 235,00 \*)

und pro Betriebsmittel

bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 117,50 \*)**

#### B. Überfuhren/Rollfähren

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 38,00 \*)

Pro Betriebsmittel € 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 19,00 \*)**

#### C. Segelschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 123,00 \*)

Pro Betriebsmittel € 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 61,50 \*)**

#### D. Schiffsführerschulen/Motorbootsschulen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 123,00 \*)

Pro Betriebsmittel € 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 61,50 \*)**

**E. Vermietung von Schiffen aller Art**

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00 *)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 170,00 \*)

**F: Rafter**

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 38,00 *)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 19,00 \*)

**G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen** (auf der gesamten Donau)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 705,00 *)

und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00

und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt € 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 352,50 \*)

**H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen** (beschränkt auf ein Bundesland)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00 *)

und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt	
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00

und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt € 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 117,50 \*)

**I. Hafенbetriebe (Umschlagbetriebe)**

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 1.546 *)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 773,00 \*)

**J. Andere Schiffahrtsunternehmen** (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00 *)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 170,00 \*)

**K: Hochseeschiffahrtsunternehmen**

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen	
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 346,00 *)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00

**Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)** € 173,00 \*)

\*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

[Seitenanfang](#)

### Luftfahrtunternehmen (503)

Die Grundumlage 2010 wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen und Untergruppen festgesetzt:

#### Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung	
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
Je Motorsegler	€ 70,00
(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	

#### Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 150,00
--	----------

#### Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 200,00
und einem Zuschlag pro Berechtigung	
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00
Je Motorsegler	€ 70,00
(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	

#### Gruppe D: Flugplatzunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* für	
Flughäfen	€ 0,00
Flugfelder	€ 0,00

#### Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 260,00
--	----------

#### Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen (z.B. Vermietung nichtmotorisierter Luftfahrzeuge)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag* von	€ 100,00
--	----------

\* der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG.

### [Seitenanfang](#)

### Autobusunternehmen (508)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **11.10.2006** der Fachgruppe Wien der Autobusunternehmen wurden die Grundumlagen für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied, gestaffelt nach Rechtsform, wie folgt festgesetzt:

#### I: Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen   |         |
| Kategorie 1: erste Berechtigung  | € 93,00 |
| Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere  | € 93,00 |
| b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge. | € 58,00 |

**II: Kraftfahrlinienverkehr**

Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:   |         |
| Kategorie 1: erste Berechtigung                               | € 93,00 |
| Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere | € 93,00 |
| b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus  | € 58,00 |

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit.a und/oder Pkt. II lit.a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen	€ 75,50
Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen	€ 122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand der im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrliniengewerbes wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

**Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.**

Seitenanfang**503 Fachvertretung Wien der Seilbahnen (504)**

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in Gruppen festgesetzt.

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag \*) pro Berechtigung

1. Standseilbahnen	€ 75,00
2. Pendelseilbahnen	€ 75,00
3. Zweiseilpendelbahnen mit 1 Sektion	€ 75,00
4. Zweiseilpendelbahnen mit 2 Sektionen	€ 75,00
5. Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 1 Sektion	€ 75,00
6. Einseilumlaufbahn mit doppelter Förderschleife mit 2 Sektionen	€ 75,00
7. Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	€ 75,00
8. Einseilumlaufbahn mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	€ 75,00
9. Doppelseilumlaufbahn mit 1 Sektion	€ 75,00
10. Doppelseilumlaufbahn mit 2 Sektionen	€ 75,00
11. Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 1 Sektion	€ 75,00
12. Zweiseilumlaufbahnen mit Fahrbetriebsmitteln für mehr als 3 Personen mit 2 Sektionen	€ 75,00
13. Gruppenumlaufbahn mit 1 Sektion	€ 75,00
14. Gruppenumlaufbahn mit 2 Sektionen	€ 75,00
15. Kabinenseilbahn	€ 75,00
16. Sesselbahnen/-lifte	€ 30,00
17. Schlepplifte und Holzbringung	€ 30,00
18. Personenbeförderung mittels Förderband	€ 30,00
19. Kombilifte	€ 30,00
20. Materialeilbahnen	€ 30,00
21. Wasserschiseilbahnen	€ 30,00
22. je andere Anlage	€ 30,00
23. alle übrigen Konzessionen einschließlich Mehrfach- und Schleppliftkonzessionen	€ 30,00
24. Unternehmungen, die nur einen Bürobetrieb (ohne Kartenverkauf) haben	€ 30,00

Seitenanfang

## 504 Fachgruppe Wien der Spediteure (505)

Gemäß § 123 Abs. 4 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom 06.10.2009 der Fachgruppe Wien der Spediteure die Grundumlage 2010:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2008) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Klasse	Beträge in EURO	
	Fester Betrag	Nichtbetriebe
		0,00
		81,50
1	0 - 5 Mitarbeiter	163,00
2	6 - 10 Mitarbeiter	308,00
3	11 - 25 Mitarbeiter	513,00
4	26 - 50 Mitarbeiter	839,00
5	51 - 100 Mitarbeiter	1.260,00
6	101 - 200 Mitarbeiter	1.810,00
7	201 - 300 Mitarbeiter	2.500,00
8	301 - 400 Mitarbeiter	3.200,00
9	über 400 Mitarbeiter	3.900,00
	Dorotheum	235,50

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die Grundumlage 2010 mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 1.7.2009 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

### [Seitenanfang](#)

## 505 Fachgruppe Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (506)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 12.9.2006 der oben genannten Fachgruppe wurde die Grundumlage 2010 und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

### 1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- Fester Betrag je Berechtigung ..... Euro 27,90
- Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang ..... Euro 32,20
- Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang ..... Euro 32,20

### 2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- Fester Betrag je Berechtigung ..... Euro 27,90
- Zuschlag je Fahrzeug ..... Euro 32,20

### 3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- Fester Betrag je Berechtigung ..... Euro 27,90
- Zuschlag je Fuhrwerk ..... Euro 32,20

### 4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- Fester Betrag je Berechtigung ..... Euro 27,90
- Zuschlag je Betriebsmittel ..... Euro 32,20

**Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.**

### [Seitenanfang](#)

## 506A Fachgruppe Wien der Transporteure

### Güterbeförderungsgewerbe (507A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 4.10.2008 der Fachgruppe Wien für das Güterbeförderungsgewerbe wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| ▪ Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen                  |         |
| Grundbetrag pro Berechtigung                                | € 28,00 |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| variabler Betrag  |         |
| (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)          |         |
| - innerstaatlichen Verkehr                                  | € 31,00 |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| - grenzüberschreitenden Verkehr                             | € 31,00 |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| - Anhänger  | € 0,00  |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| ▪ Klasse 2: Kleintransportgewerbe                           | € 0,00  |
| - Grundbetrag 1 pro Berechtigung                            |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| - Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| - variabler Betrag pro Kraftfahrzeug                        |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| ▪ Klasse 3: Traktorfrächter                                 | € 0,00  |
| wie Klasse 1  |         |
| ▪ Klasse 4: Pferdefrächter                                  | € 0,00  |
| Grundbetrag pro Berechtigung                                |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| variabler Betrag pro Fahrzeug                               |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| ▪ Klasse 5: Fahrradbotendienst                              | € 0,00  |
| Grundbetrag pro Berechtigung                                |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| variabler Betrag pro Fahrzeug                               |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |
| ▪ Klasse 6: Motorradbotendienst                             | € 0,00  |
| wie Klasse 2  |         |
| ▪ Klasse 7: Sonstige Berechtigungen                         | € 0,00  |
| Grundbetrag pro Berechtigung                                |         |
| (davon € 00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)      |         |

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

## 506B Fachgruppe Wien der Kleintransporteure

### Kleintransportunternehmer (507B)

Vereinheitlichung der Grundumlagenberechnung in der Fachgruppe Wien der Kleintransporteure lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.11.2005.

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 03.10.2009 der Fachgruppe der Wiener Kleintransportunternehmungen wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung gemäß §123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß §123 Abs.9 WKG wie folgt festgesetzt:

- |   |   |
|---|---|
| Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen          |   |
| Grundbetrag pro Berechtigung:                     | 0 |
| variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang) |   |

pro Kraftfahrzeug)  
für: innerstaatlichen Verkehr  
grenzüberschreitenden Verkehr  
Anhänger

Klasse 2: Kleintransportgewerbe		
Grundbetrag 1 pro Berechtigung	€ 140*)	
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung:		0
variabler Betrag pro Kraftfahrzeug		
Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1		0
Klasse 4: Pferdefrächter:		
Grundbetrag pro Berechtigung		0
variabler Betrag pro Fahrzeug		
Klasse 5: Fahrradbotendienst:		
Grundbetrag pro Berechtigung		0
Variabler Betrag pro Fahrzeug		
Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2	€ 140	
Klasse 7: Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung		0

\*)Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen (GesmbH, AG, Ausl. Rechtsformen): € 280

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 mit dem halben Beitrag festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2010 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

## 507 Fachvertretung Wien der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

### Fahrschulen (509)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Fahrschulen vom 26.09.2009 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| 1) Pro Prüfungsantritt Theorie 2009, wobei jede Klasse extra gezählt wird | € | 1,00     |
| 2) Pro Prüfungsantritt Praxis 2009, wobei jede Klasse extra gezählt wird  | € | 1,00     |
| 3) Pro genehmigtem Standort   | € | 200,00   |
| 4) Pro genehmigtem „Außenkurs-Standort“ (2009, mitgeteilt von der MA 65)  | € | 1.000,00 |

### Erläuterung:

Zu Pkt 1) und 2) Unter „Theorie“ versteht man die theoretische Fahrprüfung, unter „Praxis“ die praktische Fahrprüfung. Die Anzahl der dementsprechenden Antritte stammen vom Bundesrechenzentrum (BRZ).

Zu Pkt 1) bis 4) Der für die Öffentlichkeitsarbeit des Fachverbandes (WKÖ) vorgesehener PR-Betrag in der Höhe von € 200,- ist in der Summe der oben angeführten Beträge bereits beinhaltet. Bei Betriebsübernahme wird der Betrag in Punkt 3) in Kombination mit Punkt 1) und 2) in Rechnung gestellt.

Zu Pkt 4) Pro genehmigtem „Außenkurs-Standort“ der jeweiligen Fahrschule, unabhängig von der Anzahl der genehmigten Kurse im Jahr 2009 aufgrund der Meldungen der MA 65. Unter „Außenkurs-Standort“ versteht man die Abhaltung eines Fahrskulkurses außerhalb des Standortes der betreffenden Fahrschule lt. KFG § 114, Abs. 5.

Seitenanfang**Allgemeiner Fachverband des Verkehrs (512)**

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlage beträgt

+ pro Berechtigung € 123,00 und

+ 0,75 von Tausend der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, mindestens € 123 höchstens jedoch € 3.390,00; für Dienstgeberunternehmungen ist der feste Betrag nicht vorzuschreiben.

Seitenanfang**508 Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen****Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen (510)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom **20.9.2006** wurden die Grundumlagen für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Grundlagenkriterien		
Klasse	Art der Berechtigung	Betrag
<b>Servicestationen</b>		
1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	44,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
<b>Tankstellen</b>		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
2	Fester Betrag	0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
3	1 - 3 Zapfauslässe	67,00
4	4 - 6 Zapfauslässe	111,00
5	über 6 Zapfauslässe	203,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
<b>Garagen</b>		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
6	Fester Betrag	0,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche <sup>1</sup> in m <sup>2</sup> laut Gewerbeberechtigung)	
7	bis 200 m <sup>2</sup>	44,00
8	bis 400 m <sup>2</sup>	67,00
9	bis 800 m <sup>2</sup>	111,00
10	bis 1.500 m <sup>2</sup>	203,00
11	bis 3.000 m <sup>2</sup>	355,00
12	über 3.000 m <sup>2</sup>	564,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	22,00
<b>Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)</b>		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
13	Fester Betrag	0,00
14	Variabler Betrag (pro m <sup>2</sup> ) <sup>1</sup>	0,06
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	Halbe Höhe, max. 22,00

<sup>1</sup>Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.



**Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2007 in Kraft und gilt bis auf weiteres.**

[Seitenanfang](#)

## 601A Fachgruppe Gastronomie Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 13. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 186,00 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 93,00 festgesetzt.

In der Fachgruppentagung vom 13. Oktober 2005 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl. Die jährliche Anpassung erfolgt auf der Basis des letztverlautbarten Juni-Wertes. Es wird auf 10-Centbeträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2005: 110,8                      Juni 2009: 119,0

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2010 wie folgt:

fester Betrag:                      € 199,80

ruhende Berechtigung:        € 99,90

[Seitenanfang](#)

## 601B Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2005 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

Der feste Betrag wird mit € 0,00 festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 175,00 sodass für jede Betriebsstätte der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 175,00 (=Fester Betrag von € 0,00 + Zuschlag von € 175,00) zu bezahlen ist.

Für Nichtbetriebe wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze vorangegangene Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage mit € 87,50 festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

In der Fachgruppentagung vom 11. Oktober 2005 wurde weiters ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Juni 2005 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Juni 2005: 110,80                      Juni 2009: 119,00

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2010 wie folgt:

wie oben gemäß 2. Absatz:        € 188,00

wie oben gemäß 3. Absatz:        € 94,00\_

[Seitenanfang](#)

## 602 Fachgruppe Hotellerie Wien

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 29.9.2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester Betrag für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt. Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.

Zusätzlich zum festen Betrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffell vorgeschrieben:

Klasse 1	Nichtbetriebe	€	9,00
Klasse 2	bis 25 Betten	€	68,00
Klasse 3	bis 50 Betten	€	97,00
Klasse 4	bis 100 Betten	€	186,00
Klasse 5	bis 150 Betten	€	422,00
Klasse 6	bis 200 Betten	€	655,00
Klasse 7	bis 300 Betten	€	895,00
Klasse 8	bis 400 Betten	€	1.130,00
Klasse 9	bis 500 Betten	€	1.420,00
Klasse 10	bis 600 Betten	€	1.715,00
Klasse 11	bis 700 Betten	€	2.010,00
Klasse 12	bis 1000 Betten	€	2.310,00
Klasse 13	über 1000 Betten	€	2.595,00

Als Nichtbetrieb gilt eine Unternehmung, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2009 nicht ausgeübt wurde.

Für "Bürobetriebe" beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als 6 Monate des Kalenderjahres, so beträgt die Grundumlage die Hälfte der zugeordneten Beitragsklasse.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

Dieser Beschluss hat solange Gültigkeit, bis die Fachgruppentagung einen anderslautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## 603 Fachgruppe Wien der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe

### Private Krankenanstalten und der Kurbetriebe (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 19. Oktober 2006 der Fachgruppe Wien der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe wurde die **GRUNDUMLAGE ab 2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder mit einem festen Betrag je Betriebsart gemäß nachstehendem Betriebsartenkatalog zuzüglich Beschäftigtenzuschläge für alle Betriebe, für Ambulatorien für bildgebende Diagnostik zuzüglich einem Pauschalbetrag pro CT bzw. MRT, für PRIKRAF-Vertragskrankenanstalten zuzüglich einem Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte, festgesetzt.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Jänner 2006: 111,0                      Jänner 2009: 117,9

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2010 wie folgt:

<b>Nichtbetriebe:</b>	<b>50 % aus der Summe des festen</b>
-----------------------	--------------------------------------

## Betrages und Beschäftigtenzuschlages

Fester Betrag nach Art des Betriebes  
(Grundumlage 2010 valorisiert nach Verbraucherpreisindex)

Klasse 1:	Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 531,10
Klasse 2:	Kurbetriebe	€ 531,10
Klasse 3:	Reha-Betriebe	€ 796,60
Klasse 4:	Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT, MR, NUK)	€ 318,70
Klasse 5:	Ambulatorien für physikalische Therapie	€ 318,70
Klasse 6:	Sonstige Ambulatorien	€ 159,30
Klasse 7:	Altenheime und Pflege- einrichtungen	€ 531,10
Klasse 8:	Sonstige Gesundheitsbetriebe	€ 531,10

### BESCHÄFTIGTENZUSCHLAG

bis 10	Beschäftigte	€ 21,20
11 bis 25	Beschäftigte	€ 159,30
26 bis 50	Beschäftigte	€ 318,70
51 bis 100	Beschäftigte	€ 531,10
über 100	Beschäftigte	€ 849,70

PRIKRAF-Krankenanstalten: 0,75 % der LKF-Erlöse des  
vorvergangenen Jahres

### AMBULATORIEN

Pauschalbetrag

CT	€ 159,30
MRT	€ 318,70

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde.

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei



Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 67,--	€ 0,--	€ 67,--
Klasse 2	0 bis 2 Beschäftigte	€ 134,--	€ 0,--	€ 134,--
Klasse 3	3 bis 7 Beschäftigte	€ 134,--	€ 67,--	€ 201,--
Klasse 4	8 bis 15 Beschäftigte	€ 134,--	€ 221,--	€ 355,--
Klasse 5	16 bis 25 Beschäftigte	€ 134,--	€ 401,--	€ 535,--
Klasse 6	26 bis 50 Beschäftigte	€ 134,--	€ 697,--	€ 831,--
Klasse 7	51 bis 100 Beschäftigte	€ 134,--	€ 1.361,--	€ 1.495,--
Klasse 8	über 100 Beschäftigte	€ 134,--	€ 2.381,--	€ 2.515,--

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2009 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 605 Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

### Vergnügungsbetriebe (606)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 23. März 2006 wurde die GRUNDUMLAGE ab 2007 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zuzüglich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes festgesetzt.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:

Jänner 2006: 111,00                      Jänner 2009: 117,90

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2010 wie folgt:

Nichtbetriebe:	€	37,20
A) fester Betrag:		
1. Schausteller	€	0,00
2. Freizeitparks	€	446,30
3. Theater, Varietees, Kabarett	€	0,00
4. Peepshows	€	446,30
5. Schaubergwerke	€	0,00
6. Sportveranstaltungen	€	0,00
7. Veranstaltungszentren	€	0,00
8. Zirkus	€	0,00
B) variabler Betrag:		
1. Schausteller		
a. Kinderfahrgeschäfte	€	90,30
b. Schieß- und Spielgeschäfte	€	90,30
c. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	135,50
d. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	446,30
2. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen,		

## Veranstaltungszentren, Zirkus:

a. Fassungsraum	0 bis 100 Personen	€	75,90
b. Fassungsraum	101 bis 350 Personen	€	151,90
c. Fassungsraum	351 bis 500 Personen	€	446,30
d. Fassungsraum	501 bis 1000 Personen	€	558,50
e. Fassungsraum	1001 bis 2000 Personen	€	1.226,80
f. Fassungsraum	über 2000 Personen	€	2.149,80

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen vorangegangenen Jahres nicht ausgeübt wurde. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)**Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter (607)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter vom 18. November 2009 wurde die Grundumlage ab 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in 3 Gruppen, mit einem festen Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres, festgesetzt.

- Gruppe I: Inhaber oder Pächter einer Kinovollkonzession  
 Gruppe II: Inhaber oder Pächter einer eingeschränkten Kinokonzession  
 Gruppe III: Münzfilmautomaten

## 1.) Fester Betrag:

Gruppe I:	INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION	
	Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 102,40
Klasse 2	natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 204,80
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 409,60
Gruppe II:	INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION	
	Klasse 1 Nichtbetriebe	€ 93,60
Klasse 2	natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 187,20
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 374,40
Gruppe III:	MÜNZFILMAUTOMATEN	
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 25,60
Klasse 2	natürliche Personen, OHG, KG, Erwerbsgesellschaften	€ 51,20
Klasse 3	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€ 102,40

## 2.) Der Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0 ‰ festgesetzt.

Als "Nichtbetriebe" gelten Mitglieder, die ihre Berechtigung für mehr als die Hälfte des Jahres 2009 ruhend gemeldet haben.

Wird ein Betrieb im Familienverband übergeben, so ist auf Antrag in diesem Jahr vom Übernehmer keine Grundumlage zu bezahlen.

Ferner wird auf Antrag für das betreffende Jahr keine Grundumlage vorgeschrieben, wenn eine Standortverlegung von einem anderen Bundesland nach Wien erfolgt.

Unternehmungen die den Betrieb neu bzw. wieder eröffnen, werden unter Berücksichtigung des Eröffnungszeitpunktes eingestuft.

Die Grundumlagen werden Ihnen jährlich von der Wirtschaftskammer Wien vorgeschrieben.

[Seitenanfang](#)**606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe**

## Solarien (604)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 20. Juni 2006 der Fachgruppe Wien der Bäder (604) wurde die **GRUNDUMLAGE ab 2007** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes in Höhe von € 0,00 und zuzüglich eines Zuschlags in gestaffelter Höhe (Bäder- u. Saunabetriebe nach Kästchen bzw. Kabinen, Solarien nach Bestrahlungsgeräten) festgesetzt.

**Stichtag für die Feststellung** der Einstufung ist der **30. November des vorangegangenen Jahres**. Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Betrieb während des ganzen vorangegangenen Jahres ruhend gemeldet war, ohne Rücksicht auf die Art der Unternehmung. Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des betreffenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaublichbare Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

Der Verbraucherpreisindex 2000 hatte folgende Werte:  
Jänner 2006: 111,00    Jänner 2009: 117,90  
Daraus ergibt sich die Grundumlage 2010 wie folgt:

**Nichtbetriebe** € 70,10

**Fester Betrag** nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Katalog:

10. Freibad	€ 0,00
11. Natur/Seebad/Strandbad	€ 0,00
12. Hallenbad	€ 0,00
13. Hallenbad/Freibad	€ 0,00
14. Thermal/Mineralbad	€ 0,00
15. Erlebnisbad	€ 0,00
16. Wannen/Brause/Dampfbad	€ 0,00
17. Sauna	€ 0,00
18. Solarium	€ 0,00

**variabler Betrag** nach Art des Betriebes:

3. Betriebsart 1-8	
0 - 50 Kästchen/Kabinen	€ 140,20
51 - 100	€ 254,90
101 - 500	€ 336,70
über 500	€ 560,80
4. Betriebsart 9 (Solarien)	
a) bis 2 Bestrahlungsgeräte	€ 148,70
b) 3 - 4	€ 254,90
c) über 4	€ 336,70
d) Standort mit reiner Bürotätigkeit	€ 140,20

## [Seitenanfang](#)

## Freizeitbetriebe (608)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeitbetriebe vom 5. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in zwei Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufsgruppen 13 und 20 wie folgt festgesetzt:

**Gruppe 1:** Das sind alle Berufsgruppen außer Spielbanken bzw. Casinos

Klasse 1:	Nichtbetriebe	€ 47,50
Klasse 2:	Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften)	€ 95,00
Klasse 3:	Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen	

Personen € 190,00

**Gruppe 2:** Spielbanken bzw. Casinos sowie Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotterie- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1: Nichtbetriebe € 600,00

Klasse 2: Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragene Erwerbsgesellschaften (offene Erwerbsgesellschaften, Kommanditerwerbsgesellschaften) € 1.200,00

Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 2.400,00

Die Zuschläge bei den Berufsgruppen 13 und 20 werden mit € 0,00 festgesetzt.

Als Nichtbetriebe gelten Unternehmungen, deren Gewerbeberechtigung während des ganzen Jahres 2009 nicht ausgeübt wurde.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010 ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen, jedoch höchstens € 2.850,00 bzw. € 5.700,00.

Ausnahme: Bei Betrieben, die gleichzeitig das Gewerbe der Bootsvermietung und das der Segelschule betreiben, ist nur einmal jährlich (für die Bootsvermietung) die Grundumlage zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 701 Fachgruppe Wien der Abfall- und Abwasserwirtschaft

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses vom 29.9.2009 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 11.10.2005 der Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft Wien wurde die **Grundumlage 2010** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 192,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 384,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Halfte des Kalenderjahres 2010**, ist die **Grundumlage 2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 702 Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses vom 6.10.2009 mit Ermächtigung der Fachgruppentagung vom 27.9.2006 der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die **Grundumlage 2010** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen, Pfandleihunternehmen, Vermittler von Verträgen zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:



- a) natürliche Personen, Einzelfirmen,  
Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften)  
sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-  
Erwerbsgesellschaften) € 250,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 500,00

Für die Berufsgruppen der **Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen** wurde die **Grundumlage 2010** pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes  
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften  
(Offene Erwerbsgesellschaften,  
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 100,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 200,00

Für die Berufsgruppen der **Vermittler von Verträgen** zwischen befugten Vermögensberatern und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen; Finanzdienstleistungsassistenten und Vermögensvermittler wurde die **Grundumlage 2010** pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes  
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften  
(Offene Erwerbsgesellschaften,  
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Halfte des Kalenderjahres 2010**, ist die **Grundumlage 2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 703 Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien vom 29.9.2009 wurde die **Grundumlage 2010** für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes  
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene  
Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,  
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 95,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 191,00

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die **Grundumlage 2010** wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes  
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene  
Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften,  
Kommandit-Erwerbsgesellschaften) € 18,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle  
anderen juristischen Personen € 36,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die **Grundumlage 2010** in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die  **Hälfte des Kalenderjahres 2010**, ist die **Grundumlage 2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 704 Fachgruppe Wien Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien vom 13. Oktober 2005 wurde die Grundumlage ab 2006 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 65,00  |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen  | € 130,00 |

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die  **Hälfte des Kalenderjahres 2010**, ist die **Grundumlage 2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 705 Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 22.9.2009 wurde die **Grundumlage 2010** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit-Erwerbsgesellschaften) | € 195,00 |
| b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen  | € 390,00 |

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die **Grundumlage 2010** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die  **Hälfte des Kalenderjahres 2010**, ist die **Grundumlage 2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 706 Fachgruppe Wien Druck

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 21. Juni 2006 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- A) in einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 120,00  
(Nichtbetriebe zahlen den halben festen Betrag, somit € 60,00) und
- B) in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2008 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl.	1 Nichtbetriebe (bis 31.12.2009 gemeldet), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat			€	0	
Kl.	2 Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen		bis €	7.267,00	€ 0	
Kl.	3 Sozialversicherungsbeiträge über	€	7.267,00	bis €	10.901,00	€ 13,00
Kl.	4 Sozialversicherungsbeiträge über	€	10.901,00	bis €	14.535,00	€ 50,00
Kl.	5 Sozialversicherungsbeiträge über	€	14.535,00	bis €	18.168,00	€ 82,00
Kl.	6 Sozialversicherungsbeiträge über	€	18.168,00	bis €	21.802,00	€ 126,00

Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	21.802,00	bis €	29.069,00	€	183,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.069,00	bis €	36.336,00	€	258,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	36.336,00	bis €	43.604,00	€	340,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	43.604,00	bis €	58.138,00	€	410,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	58.138,00	bis €	72.673,00	€	486,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	72.673,00	bis €	90.841,00	€	543,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	90.841,00	bis €	109.009,00	€	662,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	109.009,00	bis €	145.346,00	€	865,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	145.346,00	bis €	181.682,00	€	1.060,00
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge über	€	181.682,00	bis €	218.019,00	€	1.243,00
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge über	€	218.019,00	bis €	254.355,00	€	1.432,00
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge über	€	254.355,00	bis €	290.691,00	€	1.628,00
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge über	€	290.691,00	bis €	327.028,00	€	1.805,00
Kl.	20	Sozialversicherungsbeiträge über	€	327.028,00	bis €	363.364,00	€	1.949,00
Kl.	21	Sozialversicherungsbeiträge über	€	363.364,00	bis €	436.037,00	€	2.385,00
Kl.	22	Sozialversicherungsbeiträge über	€	436.037,00	bis €	508.710,00	€	2.694,00
Kl.	23	Sozialversicherungsbeiträge über	€	508.710,00	bis €	581.383,00	€	3.003,00
Kl.	24	Sozialversicherungsbeiträge über	€	581.383,00	bis €	726.728,00	€	3.395,00
Kl.	25	Sozialversicherungsbeiträge über	€	726.728,00	bis €	872.074,00	€	3.779,00
Kl.	26	Sozialversicherungsbeiträge über	€	872.074,00	bis €	1.017.420,00	€	4.164,00
Kl.	27	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.017.420,00	bis €	1.162.765,00	€	4.549,00
Kl.	28	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.162.765,00			€	5.306,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2008 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2010 gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst; die zeitlichen Bezugszeiträume sind dabei sinngemäß anzupassen. Anmerkung: Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

## Seitenanfang

### 707 Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Aufgrund des Beschlusses der **Fachgruppentagung** der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom **7.10.2009** wurde die **Grundumlage 2010** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahre **2008** erzielten Umsatz festgesetzt:

Kl.	1	Nichtbetriebe (der fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr <b>2009</b> zugetroffen hat	€	70,00			
Kl.	2	Umsatz bis € 10.901,00 und Betriebe, die im Kalenderjahr <b>2009</b> fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung(en) erlangt oder deren Wiederbetrieb gemeldet haben	€	140,00			
Kl.	3	Umsatz über €	10.901,00	bis €	21.802,00	€	189,00
Kl.	4	Umsatz über €	21.802,00	bis €	32.703,00	€	239,00
Kl.	5	Umsatz über €	32.703,00	bis €	47.237,00	€	292,00
Kl.	6	Umsatz über €	47.237,00	bis €	61.772,00	€	345,00
Kl.	7	Umsatz über €	61.772,00	bis €	83.574,00	€	404,00
Kl.	8	Umsatz über €	83.574,00	bis €	105.376,00	€	468,00
Kl.	9	Umsatz über €	105.376,00	bis €	141.712,00	€	543,00
Kl.	10	Umsatz über €	141.712,00	bis €	178.048,00	€	624,00
Kl.	11	Umsatz über €	178.048,00	bis €	214.385,00	€	694,00
Kl.	12	Umsatz über €	214.385,00	bis €	250.721,00	€	764,00
Kl.	13	Umsatz über €	250.721,00			€	853,00

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-) honorar als Umsatz, hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der **2008** erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder

bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die  **Hälfte des Kalenderjahres 2010**, ist die **Grundumlage 2010** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

## 708 Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 22. September 2005 wurde die Grundumlage 2010 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörnden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 146,80

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen: € 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2010 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, die Grundumlage 2010 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

Diese Grundumlage 2010 gilt auch für die dem Jahr 2010 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

## 709 Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aufgrund des Beschlusses der **Fachgruppentagung** der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 30.9.2009 wird die **Grundumlage 2010** pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme 2008, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,- pro Mitarbeiter 2008, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	GU/Pro Ber.
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 130,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	SV-Beiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	SV-Beiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	SV-Beiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	SV-Beiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	SV-Beiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	SV-Beiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	SV-Beiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	SV-Beiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	SV-Beiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	SV-Beiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	SV-Beiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	SV-Beiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	SV-Beiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	SV-Beiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	SV-Beiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	SV-Beiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über € 1.000.000,00	€ 6.500,00

Nichtbetriebe werden, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr 2009 zugetroffen hat, in die Klasse 1 eingestuft.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2010, ist die Grundumlage 2010 nur in halber Höhe zu entrichten.

-  
[Seitenanfang](#)

## **710 /A/B/C/D Fachvertretung Wien der Telekommunikations - und Rundfunkunternehmungen**

Die Grundumlage wird für alle der Fachvertretung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt in Gruppen festgesetzt:

### **Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:**

Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,75 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch € 3.397,00. Pro Mitglied (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) hat die Grundumlage mindestens € 123,00 zu betragen.

### **Gruppe 2: andere Unternehmungen:**

Für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,03 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis. Die Grundumlage hat mindestens € 123,00 zu betragen. Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 61,50\*.

---

\* für den festen Betrag ist eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 9 WKG zu berücksichtigen.

[Seitenanfang](#)

-